

**Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
im Oberschwellenbereich des BVergG 2006 zum Abschluss einer
Rahmenvereinbarung betreffend die Beschaffung von Dienstleistungen
im Bereich technischer Sicherheitsaudits und Penetrationstests**

BRZ



**Teil A - Bestimmungen für den Teilnahmeantrag
zur Auswahl geeigneter Bewerber**

Bezeichnung: SEC2018

Geschäftszahl: 7.1.1/0021-K-ER-BE/2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. DAS VERGABEVERFAHREN.....	4
1. Auftraggeber und vergebende Stelle.....	4
2. Ausschreibungsgrundlagen.....	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen	5
2.3 Definitionen und Abkürzungen	5
3. Verfahrensablauf	9
3.1 Art des Vergabeverfahrens.....	9
3.2 Zweistufiges Verfahren.....	10
3.2.1 Allgemeines	10
3.2.2 Erste Stufe	10
3.2.3 Zweite Stufe.....	11
3.2.4 Laufzeit der Rahmenvereinbarung	11
4. Ausgangslage.....	12
Der Nachweis der Qualität und Wirksamkeit von Maßnahmen, Regelungen und Prozessen durch Audits, Reviews sowie durch entsprechende Kennzahlen ist Teil der Sicherheitsstrategie.....	12
5. Ausschreibungsgegenstand	12
5.1 Allgemeines	12
5.1.1 Audit- und Pentest-Prinzipien	13
5.2 Teilleistung 1: Technische Sicherheitsaudits	14
5.2.1 Allgemeines	14
5.2.2 Ausschreibungsgegenständliche Leistungen.....	15
5.2.3 Voraussichtlicher Bedarf für die Teilleistung 1.....	18
5.3 Teilleistung 2: Penetrationstests	19
5.3.1 Allgemeines	19
5.3.2 Ausschreibungsgegenständliche Leistungen.....	21
5.3.3 Voraussichtlicher Bedarf für die Teilleistung 2.....	23
5.4 Berichtigungen und Ergänzungen	24
6. Wege der Informationsübermittlung	24
6.1 Verständigung der Bewerber	24
6.2 Elektronischer Datenverkehr per E-Mail	24
7. Vertraulichkeit und Urheberrecht	25
8. Verwendungs- und Verwertungsrechte an den eingelangten Angeboten.....	26
9. Bewerbergemeinschaft.....	26
10. Subunternehmer/Dritte.....	28
11. Richtigkeit der Angaben.....	30
12. Arbeits- und Sozialrechtliche Vorschriften	30
13. Schadenersatz	31

14. Anwendbare Rechtsvorschriften	31
15. Gerichtsstand	31
II. DER TEILNAHMEANTRAG	32
16. Teilnahmefrist und Öffnung der Teilnahmeanträge.....	32
17. Form und Inhalt des Teilnahmeantrages.....	32
18. Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen der ersten Stufe.....	34
19. Beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.....	35
20. Keine Vergütung für den Teilnahmeantrag	35
III. PRÜFUNG DER EIGNUNG DER BEWERBER	36
21. Eignungskriterien	36
21.1 Allgemeines	36
21.2 Berufliche Zuverlässigkeit.....	37
21.2.1 Allgemeines	37
21.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit.....	37
21.3 Befugnis	39
21.4 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	40
21.5 Technische Leistungsfähigkeit	41
21.5.1 Kriterium „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“	42
21.5.2 Kriterium „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“	44
21.5.3 Kriterium „Referenzaufträge für Teilleistung 2“	49
21.5.4 Kriterium „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“	51
21.5.5 Sicherheitsüberprüfung der nominierten Schlüsselpersonen für TL 1 und TL 2	56
IV. AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE TEILLEISTUNG 1	58
22. Allgemeines.....	58
22.1 Art der Nachweiserbringung	58
23. Auswahlverfahren.....	59
V. AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE TEILLEISTUNG 2	62
24. Allgemeines.....	62
24.1 Art der Nachweiserbringung	62
25. Auswahlverfahren.....	63

I. DAS VERGABEVERFAHREN

1. AUFTRAGGEBER UND VERGEBENDE STELLE

Auftraggeber ist die

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH,
Hintere Zollamtsstraße 4,
1030 Wien.

Vergabende Stelle in diesem Vergabeverfahren ist die

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH,
Kompetenzzentrum Beschaffung,
z.H. Frau Sabrina Radosavljevic,
Hintere Zollamtsstraße 4,
1030 Wien,
E-Mail: ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at,
Internet: www.brz.gv.at → "Laufende Vergabeverfahren" → "Bewerberauswahl/Verhandlungsverfahren"

2. AUSSCHREIBUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Allgemeines

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG), BGBl I Nr 17/2006 idgF für den Oberschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen.

Die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen werden in zwei Teilleistungen unterteilt, wobei es jedem Bewerber frei steht, sich bei einer Teilleistung (TL) oder mehreren Teilleistungen zu bewerben (siehe dazu auch Punkt 5.1).

~~Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren gemäß § 25 Abs 2 BVerG in Form eines Preisangebotsverfahren (§ 2 Z 27 BVerG iVm § 24 Abs 1 BVerG) zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmern geführt.~~

Der Auftraggeber hat die Bekanntmachung dieses Vergabeverfahrens elektronisch erstellt und an das Amtsblatt der Europäischen Union sowie an das Amtsblatt zur Wiener Zeitung versandt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren aus jedem sachlichen Grund im Sinne der §§ 138 und 139 BVerG – insbesondere bei Änderung des Bedarfs oder Wegfall der budgetären Deckung – zu widerrufen.

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zuständig. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den Fristen für Nachprüfungsanträge und einstweilige Verfügungen wird auf § 321 BVergG und § 328 Abs 3 und Abs 4 BVergG verwiesen.

Die Auftragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind sämtliche Unterlagen sowie die gesamte Korrespondenz in deutscher Sprache zu verfassen.

2.2 Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen

Folgende Ausschreibungsunterlagen für die erste Stufe (= Auswahl geeigneter Bewerber) stehen auf der Homepage des Auftraggebers (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren“ → „Bewerberauswahl/ Verhandlungsverfahren“) kostenlos zum Download zur Verfügung:

Teil	Bezeichnung
A	Bestimmungen für den Teilnahmeantrag zur Auswahl geeigneter Bewerber
B	Bewerbererklärung
C-1	Formblätter zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für die Teilleistung 1
C-2	Formblätter zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für die Teilleistung 2
D-1	Formblätter für das Auswahlverfahren für die Teilleistung 1
D-2	Formblätter für das Auswahlverfahren für die Teilleistung 2
E-1	Formblätter betreffend Subunternehmer, Bewerbergemeinschaft sowie Muster für eine eidesstattliche Erklärung für die Teilleistung 1
E-2	Formblätter betreffend Subunternehmer, Bewerbergemeinschaft sowie Muster für eine eidesstattliche Erklärung für die Teilleistung 2
F	Non Disclosure Agreement (NDA), Geheimhaltungsvereinbarung

2.3 Definitionen und Abkürzungen

Die in diesen Ausschreibungsunterlagen verwendeten und im Folgenden genannten Begriffe und Abkürzungen haben die ihnen in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle gegebene Bedeutung, soweit sich aus dem Zusammenhang nicht eindeutig Abweichendes ergibt:

AG	Auftraggeber
AK	Auswahlkriterium
Arbeitstag	Montag bis einschließlich Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

Audit	Systematischer, unabhängiger und dokumentierter Prozess zur Erlangung von Auditnachweisen und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind.
Auditkriterien	Verfahren, Vorgehensweisen oder Anforderungen, die als Bezugsgrundlage (Referenz) verwendet werden, anhand derer ein Vergleich mit dem Auditnachweis erfolgt.
Auditfeststellungen	Ergebnisse aus der Bewertung der gesammelten Auditnachweise im Hinblick auf Auditkriterien
Auditnachweise	Aufzeichnungen, Tatsachenfeststellungen oder andere Informationen, die für die Auditkriterien zutreffen und verifizierbar sind
Auditor	Person, die ein Audit und/oder einen Penetrationstest durchführt
Auditor / Berater Professional	ist die in Punkt 21.5.2.1 definierte Schlüsselperson
Auditor / Berater Professional / Penetrationstester Professional	ist die in Punkt 21.5.4.1 definierte Schlüsselperson
Bewerber	ist auch eine Bewerbergemeinschaft, sofern sich nicht Anderes aus den Ausschreibungsunterlagen für die erste Stufe ergibt
Blackbox-Penetrationstest	Bei einem Penetrationstest nach dem Blackbox-Ansatz untersucht der Auftragnehmer die vereinbarten und schriftlich festgelegten Systeme grundsätzlich von extern (über das Internet). Dabei sind keine detaillierten internen Informationen über die zu testenden Systeme bekannt. Das Wissen der Penetrationstester ist somit vergleichbar mit dem eines externen Angreifers, der versucht in die internen Systeme bzw. interne Netzwerke einzudringen.
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
Finanzbehörde	Finanzbehörden sind Abgabenbehörden gemäß § 49 BAO (Bundesabgabenordnung) oder gleichwertige ausländische Behörden.

Greybox-Penetrationstest	Greybox Penetrationstests liegen zwischen Blackbox und Whitebox Tests. Das heißt den Testern stehen einige, aber nicht alle relevanten internen Informationen zur Verfügung. Der Test kann je nach Anforderung sowohl von intern als auch von extern durchgeführt werden.
iSd	im Sinne des
ISO 19011:2011	Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen
ISO/IEC 27001: 2015 09 01	Information technology Security techniques - Vollständiges Dokument erhältlich bei Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, 1020 Wien oder unter „www.austrian-standards.at“
ISO/IEC 27018: 2014 08 01	Information technology -- Security techniques -- Code of practice for protection of personally identifiable information (PII) in public clouds acting as PII processors - Vollständiges Dokument erhältlich bei Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, 1020 Wien oder unter „www.austrian-standards.at“
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IS	Informationssicherheit
ISMS	Informationssicherheits-Managementsystem
KSV	Kreditschutzverband
KW	Kalenderwoche
Lead Auditor / Berater Senior / Auditteamleiter“	ist die in Punkt 21.5.2.2 definierte Schlüsselperson
Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior	ist die in Punkt 21.5.4.2 definierte Schlüsselperson
Normalarbeitszeit	an Werktagen von 08:00 bis 17:00 Uhr
OWASP	Open Web Application Security Projekt. Non-Profit-Organisation mit dem Ziel, die Sicherheit von Web-Anwendungen und Diensten zu verbessern. Herausgeber von Guidelines im Bereich Secure-Coding als auch im Bereich Application Security Testing (Pentests)

Penetrationstest / Pentest	Ein Pentest ist eine spezielle Form eines technischen Sicherheitsaudits mit dem Fokus, potentiell vorhandene Schwachstellen in IT-Systemen und/oder IT-Anwendungen zu identifizieren bzw. die Angriffsresistenz zu verifizieren. Dazu werden Mittel und Methoden verwendet, die Angreifer (ugs. „Hacker“) anwenden würden, um unautorisiert in IT-Systeme einzudringen um die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit zu beeinträchtigen. Pentests dienen dazu, die Erfolgsaussichten eines vorsätzlichen Angriffs einzuschätzen und dadurch die Wirksamkeit der vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen sowie weitere notwendige Sicherheitsmaßnahmen abzuleiten.
Personentag (PT)	Ein PT umfasst 8 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten
Technisches Sicherheitsaudit	Bei dieser Auditform wird die Konformität von Services / Produkten / IT-Prozessen mit den zugrundeliegenden und zuvor definierten Anforderungen untersucht. Potentielle Schwachstellen im Bereich der IT-Architektur und dem IT-Betrieb sollen bei technischen Sicherheitsaudits identifiziert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung dargestellt werden.
Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche	Als Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche gelten jene Unternehmen, die über einen Gewerbeschein der <i>"Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik"</i> verfügen. Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche, die ihren Sitz im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz oder anderen Drittstaaten haben, müssen über einen gleichwertigen Gewerbeschein verfügen.
Unternehmen der Telekommunikationsbranche	Als Unternehmen der Telekommunikationsbranche gelten jene Unternehmen, die über eine Bestätigung der Anzeige über die <i>„Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder –dienstes“</i> gemäß § 15 Abs 3 TKG 2003 verfügen. Unternehmen der Telekommunikationsbranche, die ihren Sitz im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz oder anderen Drittstaaten haben, müssen über eine gleichwertige Berechtigung verfügen.

Werktag	Montag bis einschließlich Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.
Whitebox-Penetrationstest	Bei Whitebox-Penetrationstests werden dem Penetrationstester sämtliche relevanten Informationen des Zielsystems zur Verfügung gestellt. Dazu gehören Informationen sowohl auf Anwendungs- System- als auch auf Netzwerkebene. Sollte die Anwendung Methoden zur Authentifizierung und Autorisierung von Benutzern und/oder Systemen bereitstellen, so werden den Testern überlicherweise Testaccounts zur Verfügung gestellt um auch Fehler bzw. Schwachstellen in der Anwendung selbst identifizieren zu können. Dazu gehört auch das so genannte „role-based testing“ – also die Prüfung mit unterschiedlichen Berechtigungsstufen. Whitebox-Penetrationstests werden grundsätzlich in Räumlichkeiten des Auftraggebers mit Zugang zum internen Netzwerk durchgeführt.

Die Hervorhebung einzelner Worte in Fettschrift dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit und Überblickbarkeit der Unterlagen für die Bewerberauswahl. Der Hervorhebung einzelner Worte in Fettschrift kann keinesfalls eine inhaltliche Bedeutung beigemessen werden.

Sofern nicht explizit angeführt ist, dass sich Bestimmungen und Ausführungen in diesen Ausschreibungsunterlagen auf die Teilleistung 1 oder Teilleistung 2 beziehen, gelten sie für alle Teilleistungen.

3. VERFAHRENSABLAUF

3.1 Art des Vergabeverfahrens

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 30 Abs 1 Z 3 BVergG 2006 mit verkürzter Teilnahmefrist aufgrund Verwendung elektronischer Medien gemäß § 62 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 im Oberschwellenbereich des BVergG 2006 (§ 12 Abs 1 Z 1 BVergG 2006) als Preisangebotsverfahren (§ 2 Z 27 BVergG) gemäß § 24 Abs 1 BVergG 2006 zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung gemäß §§ 150 ff BVergG 2006 mit mehreren Unternehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Verhandlungsverfahren aus jedem sachlichen Grund im Sinne der §§ 138 und 139 BVergG 2006 – insbesondere bei Änderung des Bedarfs oder Wegfall der budgetären Deckung – zu widerrufen.

3.2 Zweistufiges Verfahren

3.2.1 Allgemeines

Der Auftraggeber führt das Verfahren als zweistufiges Verhandlungsverfahren in zwei Teilleistungen durch. In der ersten Stufe prüft der Auftraggeber die fristgerecht eingereichten Teilnahmeanträge der Bewerber je Teilleistung in einem Eignungs- und – soweit mehr als fünf Teilnahmeanträge in der Teilleistung 1 oder Teilleistung 2 die Eignungskriterien erfüllen – im entsprechenden Auswahlverfahren (Bewerbersauswahl). In der darauffolgenden zweiten Stufe ermittelt der Auftraggeber das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot („Bestbieterprinzip“) jener Bieter, die zur Legung eines Angebots eingeladen wurden. Das Verfahren wird in der zweiten Stufe mit mehreren Bietern durchgeführt. Aus der Einreichung des Teilnahmeantrages kann kein Anspruch auf Einladung zur Angebotsabgabe abgeleitet werden.

Es ist beabsichtigt, für jede Teilleistung jeweils eine Rahmenvereinbarung mit den drei bestgereihten Bietern abzuschließen; diese drei bestgereihten Bieter je Teilleistung werden Partei der Rahmenvereinbarung und in weiterer Folge als Auftragnehmer bezeichnet.

3.2.2 Erste Stufe

Der Auftraggeber prüft im Eignungsverfahren die Angaben und Nachweise der Bewerber in ihren Teilnahmeanträgen auf Vorliegen der Eignungskriterien gemäß Punkt III (zwingende Mindestanforderungen). Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 68 BVergG oder bei Nicht-Erfüllen eines Eignungskriteriums gemäß Punkt III wird der Bewerber **jedenfalls nicht** zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

Liegen bei mehr als fünf Bewerbern je Teilleistung keine Ausschlussgründe vor und erfüllen diese alle Eignungskriterien, prüft und bewertet der Auftraggeber im Auswahlverfahren die Teilnahmeanträge dieser Bewerber gemäß den Auswahlkriterien nach Punkt IV.23 bzw. V.25. Die derart geprüften und bewerteten Teilnahmeanträge werden gemäß Punkt IV.22 und IV.23 bzw. gemäß Punkt V.24 und V.25 gereiht.

Die bestgereihten fünf Bewerber je Teilleistung werden zur Legung eines Angebotes eingeladen. Der Auftraggeber wird die nicht zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber je Teilleistung von dieser Entscheidung verständigen. Von einer verbalen Begründung der Nicht-Zulassung wird insbesondere aus Gründen der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der anderen Bewerber abgesehen. Der Auftraggeber wird daher in der Verständigung insbesondere die Namen bzw. Bezeichnungen der in den Teilnahmeanträgen bekannt gegebenen qualifizierten Personen und Referenzprojekten nicht mitteilen. Jenen Bewerbern, die nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, werden ausschließlich die im Auswahlverfahren pro Auswahlkriterium erreichten

Punkte des/der an fünfter Stelle gereihten Bewerber/s sowie die vom Bewerber selbst pro Auswahlkriterium erreichten Punkte bekannt gegeben. Die Bewerber erklären sich mit dieser Vorgangsweise ausdrücklich für einverstanden.

Über die Prüfung und Bewertung der Teilnahmeanträge wird eine Niederschrift verfasst, in die die Bewerber insoweit Einsicht nehmen können, als diese Einsicht ihren Teilnahmeantrag selbst betrifft. Die Einsichtnahme ist innerhalb der Anfechtungsfrist gegen die Nicht-Zulassung zur Teilnahme an der zweiten Stufe nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig.

3.2.3 Zweite Stufe

Die eingeladenen Bewerber können anschließend in der zweiten Stufe auf Grundlage der mit der Einladung übermittelten Ausschreibungsunterlagen Angebote für die ausgeschriebenen Leistungen abgeben und werden dann als Bieter bezeichnet.

Der Auftraggeber wird mit jenen Bietern, die ein ausschreibungskonformes Angebot gelegt haben, mindestens eine Verhandlungsrunde durchführen.

3.2.4 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Der Abschluss der jeweiligen Rahmenvereinbarung erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2018. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt drei Jahre ab Abschluss der Rahmenvereinbarung durch den Auftraggeber. Darüber hinaus haben die ermittelten Bestbieter dem Auftraggeber die Option einzuräumen, die Rahmenvereinbarung zweimal für jeweils ein Jahr zu verlängern. Dem Auftraggeber steht somit das Recht zu, eine Verlängerung von jeweils einem Jahr auf insgesamt höchstens fünf Jahre durch Inanspruchnahme der eingeräumten Optionen zu beauftragen, sofern dies aus Sicht des Auftraggebers zur Wahrung der Kontinuität der Leistungserbringung erforderlich ist.

Im Falle der Inanspruchnahme der dem Auftraggeber eingeräumten Option, endet die Rahmenvereinbarung fünf Jahre nach deren Abschluss durch den Auftraggeber.

4. AUSGANGSLAGE

Die Bundesrechenzentrum GmbH betreibt ein nach dem international anerkannten Standard ISO 27001:2013 zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem. Ergänzend dazu wurde der Standard ISO 27018 zum Schutz personenbezogener Daten in Clouddiensten umgesetzt, in das ISMS integriert und 2016 ebenfalls zertifiziert. Zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der durch die BRZ GmbH betriebenen IT-Services werden auf Basis des Auditprogramms regelmäßig technische Sicherheitsaudits und Penetrationstests durchgeführt.

Der Nachweis der Qualität und Wirksamkeit von Maßnahmen, Regelungen und Prozessen durch Audits, Reviews sowie durch entsprechende Kennzahlen ist Teil der Sicherheitsstrategie.

5. AUSSCHREIBUNGSGEGENSTAND

5.1 Allgemeines

Der Ausschreibungsgegenstand des Vergabeverfahrens besteht aus den zwei nachfolgend beschriebenen Teilleistungen, wobei zu jeder Teilleistung die Abgabe eines selbständigen Teilnahmeantrages zulässig ist. Der Bewerber hat in der Bewerbererklärung (Teil B) anzugeben, zu welcher Teilleistung – für eine oder beide Teilleistungen – der Teilnahmeantrag abgegeben wird.

In jeder Teilleistung erfolgt die Ermittlung der Bewerber, die für die Angebotslegung eingeladen werden, gemäß den in den Punkten IV.23 bzw. V.25 jeweils festgelegten Auswahlkriterien

Die Beschreibung der Leistung erfolgt bei der gegenständlichen Ausschreibung grundsätzlich als „Aufgabenstellung mit Leistungs- oder Funktionsanforderung“ iSd § 96 Abs 2 BVergG (funktionale Ausschreibung).

Der Auftraggeber behält sich vor, den Gegenstand des Auftrags zu ändern bzw. zu ergänzen; die Teilnahmeunterlagen stellen ausschließlich den derzeitigen Planungsstand dar, der sich im Laufe des weiteren Verfahrens verändern bzw. angepasst werden kann.

Leistungsabruf / Reaktionszeiten

Der Auftraggeber weist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung schon jetzt darauf hin, dass bei beiden Teilleistungen in der Rahmenvereinbarung folgende Reaktionszeiten hinsichtlich der Verfügbarkeit des Schlüsselpersonals vom Zeitpunkt der Anforderung seitens des Auftraggebers bis zur tatsächlichen Durchführung der geforderten Tätigkeiten verlangt werden:

Im Regelfall: 6 Wochen; in Einzelfällen: kürzere Fristen (zB. auch nur 3 Tage)

5.1.1 Audit- und Pentest-Prinzipien

Der Auftraggeber weist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung schon jetzt darauf hin, dass die Einhaltung der untenstehenden Prinzipien durch den Auftragnehmer eine wesentliche Voraussetzung ist, um objektive Schlussfolgerungen und Ergebnisse von technischen Sicherheitsaudits und Penetrationstests zu liefern. Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsdurchführung sicherzustellen, dass diese aus ISO 19011 abgeleiteten Prinzipien von ihm bzw. von seinen mit der Durchführung von technischen Sicherheitsaudits und/oder Penetrationstests beauftragten, befähigten Mitarbeitern eingehalten bzw. sichergestellt werden.

a) Persönliche Integrität: Auditoren haben ihre Tätigkeit mit Ehrlichkeit, Sorgfalt und Verantwortung auszuführen, alle anwendbaren rechtlichen Anforderungen zu beachten und einzuhalten sowie ihre Arbeit unparteilich auszuführen.

b) Sachlichkeit: Auditfeststellungen, Auditschlussfolgerungen und Audit- bzw. Penetrationstestberichte haben die Audittätigkeiten wahrheitsgemäß und genau widerzuspiegeln. Die Kommunikation hat wahrheitsgetreu, objektiv und vollständig zu sein.

c) Berufliche Sorgfaltspflicht: Auditoren haben Sorgfalt walten zu lassen in Bezug auf die Bedeutung der Aufgabe, die sie ausführen und das Vertrauen, welches die BRZ GmbH in sie setzt.

d) Unabhängigkeit: Auditoren müssen unabhängig vom Auditgegenstand sein der auditiert wird. Sie haben in allen Fällen frei von Voreingenommenheit und Interessenkonflikten zu handeln um sicherzustellen, dass sich die Auditfeststellungen und -schlussfolgerungen nur auf die Auditnachweise stützen.

e) Nachweise: Auditnachweise haben verifizierbar zu sein. Üblicherweise beruhen sie auf Stichproben aus den verfügbaren Informationen, da ein Audit während eines festgelegten Zeitraums und mit begrenzten Ressourcen durchgeführt wird.

5.2 Teilleistung 1: Technische Sicherheitsaudits

5.2.1 Allgemeines

Diese Teilleistung beinhaltet die Planung von, Durchführung von und Berichterstattung zu technischen Sicherheitsaudits in Form von Prozess- bzw. Produktaudits im Bereich der Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen und IT-Anwendungen (IKT-Infrastruktur und IKT-Services) sowie im Bereich des IT-Service-Managements.

Bewerber, die zu der gegenständlichen Teilleistung 1 einen Teilnahmeantrag abgeben, müssen Dienstleistungen betreffend sämtlicher der unter Punkt 5.2.2 gelisteten Leistungen anbieten können.

Technische Sicherheitsaudits dienen dem Nachweis der Konformität von Services / Produkten und/oder IT-Prozessen der BRZ GmbH gegenüber geltenden Sicherheits- und IT-Architekturvorgaben, Richtlinien, Standards und Normen. Potentielle Schwachstellen in den genannten Bereichen sollen bei technischen Sicherheitsaudits durch den Auditor/die Auditoren identifiziert und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung dargestellt werden.

Die Verarbeitung der Daten auf Seiten des Auftragnehmers (z.B. Dokumentation von Auditfeststellungen, Erstellung von Auditberichten, etc.) hat unter Beachtung der Anforderungen der ISO 27001 bzw. falls anzuwenden der ISO 270181 und ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union zu erfolgen. Daher ist im Zusammenhang mit der Leistungserbringung festzuhalten, dass unter anderem eine Speicherung ausschließlich in Rechenzentren in dem Gebiet der Europäischen Union zulässig ist, eine Übermittlung von Daten in Gebiete außerhalb der Europäischen Union ist untersagt. Als Nachweis gilt:

- Eine Zertifizierung nach der ISO Norm 27001 und falls anzuwenden ISO 27018 oder
- eine rechtsgültige Bestätigung des Auftragnehmers, dass ein Informationssicherheits-Management-System nach ISO 27001 und falls anzuwenden ISO 27018 implementiert und betrieben wird sowie die Abläufe den Anforderungen der jeweiligen ISO Norm entsprechen oder
- der Nachweis von vergleichbaren Sicherheitsaudits.

Der Nachweis ist jährlich zu erneuern.

Der Auftraggeber behält sich vor Auditierungen des Auftragnehmers durchzuführen („Lieferantenaudit“). Wesentliche Auflagen von Audits sind umgehend zu beheben.

Zusätzlich zu den Anforderungen der ISO 27001 bzw. der ISO 27018 sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Verschlüsselte Kommunikation und gesicherter Lebenszyklus der Daten: Der Auftragnehmer hat nach vollständiger Übermittlung sämtlicher Auditergebnisse an den Auftraggeber und erfolgter Abschlusspräsentation alle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sowie alle vorliegenden Auditergebnisse vollständig und sicher zu löschen bzw. zu vernichten und dies dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Lösch- und Vernichtungsmethoden zum Einsatz kommen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Daten sind innerhalb der vom Auftraggeber in der Rahmenvereinbarung festgelegten Frist zu löschen.
- Gewährleistung sämtlicher Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Teil F (Geheimhaltungsvereinbarung oder NDA)
- Umgehende Meldung von Sicherheitsvorfällen an die entsprechenden Stellen des Auftraggebers
- Ordnungsgemäße Mandantentrennung und die Beachtung des Need-to-Know Prinzips bei der Berechtigungsvergabe

Darüber hinaus wird betreffend die Datenverwendung und Datensicherheit auf **Teil B – Bewerberklärung, Punkt 0.5** verwiesen.

5.2.2 Ausschreibungsgegenständliche Leistungen

In der zweiten Stufe sind für die Teilleistung 1 „Technische Sicherheitsaudits“ voraussichtlich insbesondere folgende Leistungen anzubieten:

a) Planung von technischen Sicherheitsaudits:

- Festlegung des Prüfungsteams: Im Rahmen der Planung sind dem Auftraggeber die eingesetzten Auditoren / Lead Auditoren zu benennen. Die Planung des Audits sollte hierbei von jenem Lead Auditor geleitet werden, welcher anschließend ebenfalls das Audit leiten wird.
- Nominierung von Ansprechpartnern: Im Rahmen der Planung sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Ansprechpartner sowohl betreffend der Durchführung des Audits als auch der Kommunikation vor, während und nach dem Audit festzulegen.
- Beziehung von Subauftragnehmern: Plant der Auftragnehmer für die Durchführung eines Audits die Beziehung eines in den entsprechenden Formblättern angeführten Subauftragnehmers, so ist dies bereits in der Auditplanung bekannt zu geben.

- Festlegung des Auditstandorts: Grundsätzlich werden Audits am Standort der Bundesrechenzentrum GmbH in 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 4, durchgeführt. Sollte ein Audit an einem anderen Standort stattfinden, so ist dies im Zuge der Auditplanung abzustimmen und festzulegen.
- Festlegung der Auditart, des Auditablaufs und der Methoden: Im Rahmen der Auditplanung sind die Art des Audits (Prozess- bzw. Produkt bzw. Projektaudit), der genaue Ablauf des Audits (siehe auch: Erstellung eines Auditplans inkl. Zeitplanung) sowie die Auditmethoden (z.B. Gespräche, Einsichtnahme in Systemdokumentation, etc.) festzulegen.
- Festlegen der Ziele, des Umfang und der Kriterien: Bei der Planung sind durch den Auftraggeber mit dem Auftragnehmer die Ziele, Umfang sowie die Auditkriterien – das heißt die Richtlinien, Standards, Prozesse, Vorgehensweisen oder Anforderungen, die als Referenz herangezogen werden festzulegen.
- Durchführung der Dokumentenprüfung in Vorbereitung auf das Audit: Bei technischen Sicherheitsaudits wird oftmals auch die bestehende Betriebsdokumentation (z.B. Sicherheitskonzept, etc.) geprüft. Ist für die Vorbereitung / Auditplanerstellung eine Sichtung der vorhandenen Dokumentation erforderlich, so ist die relevante Dokumentation im Rahmen der Auditplanung dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Zumindest wird durch den Auftraggeber die Art und der Umfang der Dokumentation bekannt gegeben.
- Erstellung eines Auditplans inkl. Zeitplanung: Auf Basis der beschriebenen Planungstätigkeiten ist durch den Auftragnehmer ein Auditplan zu erstellen. Dieser hat zumindest die zeitliche Planung des Auditablaufes, die benötigten Ansprechpartner, die zu prüfenden Themengebiete/Auditkriterien sowie die hierfür eingesetzten Auditoren zu beinhalten.
- Erstellung einer Aufwandsschätzung zum Abruf von Leistungen aus der gegenständlichen Teilleistung 1: Auf Basis der festgelegten Inhalte, des Umfangs und des darauf aufbauenden Auditplans sind die Aufwände für die Planung, Durchführung und Berichterstattung durch den Auftragnehmer zu dokumentieren und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dies beinhaltet ebenfalls die Auswahl und Qualifikation des einzusetzenden Schlüsselpersonals / der einzusetzenden Auditoren / Lead Auditoren. Auf Basis dieser Informationen erfolgt anschließend der Abruf aus der Rahmenvereinba-

rung.

b) Durchführung von technischen Sicherheitsaudits:

Bei der Durchführung von technischen Sicherheitsaudits sind die Auditprinzipien gemäß Punkt 5.1.1 einzuhalten. Grundsätzlich sind folgende Leistungen im Rahmen der Durchführung zu erbringen:

- Durchführung und Leitung von Eröffnungsgesprächen
- Prüfung von Dokumenten während der Durchführung von Audits
- Sammeln und Verifizieren von Informationen / Auditnachweisen
- Erarbeitung von Auditfeststellungen und Dokumentation in einer Audit-Checkliste
- Bewertung von gefundenen Schwachstellen bzw. Verbesserungspotentialen

Für die Bewertung von Auditfindings / Verbesserungspotentialen / Schwachstellen kann im Bedarfsfall vom Auftraggeber ein Bewertungsschema vorgegeben werden.

c) Auditberichterstattung und Abschlusspräsentation bei technischen Sicherheitsaudits

Die Berichterstattung für durchgeführte Audits erfolgt grundsätzlich mittels eines Auditberichtes, in welchem zumindest folgende Punkte festzuhalten sind:

- Ziele des Audits
- Auditumfang (z.B. Organisations-, Funktionseinheiten oder Prozesse)
- Auditorenteam
- Termine und Orte, an denen die Audittätigkeit vor Ort durchgeführt wurde
- Auditkriterien
- Auditfeststellungen
- Auditschlussfolgerungen
- Eine Angabe darüber, in welchem Umfang die Auditkriterien erfüllt wurden
- Referenz auf den Auditplan

- Empfehlungen für Verbesserungen (wenn dies gewünscht wird)
- Vereinbarte Folgemaßnahmen (z.B. Nachaudit)
- Verteilerliste des Auditberichtes

Die Ergebnisse des Audits sind ebenfalls in einer Abschlussbesprechung zu präsentieren.

5.2.3 Voraussichtlicher Bedarf für die Teilleistung 1

Der Auftraggeber beabsichtigt, die nachstehend dargestellten Leistungen pro Vertragsjahr zu beauftragen. Dieser voraussichtliche Bedarf versteht sich ausschließlich als unverbindliche Information und stellt keinesfalls eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme (in dieser Auftragshöhe) dar. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, sowohl deutlich weniger als auch deutlich mehr (bis zum Dreifachen) als diese voraussichtlichen Bedarfe abzurufen.

Voraussichtlicher Bedarf pro Vertragsjahr :

140 Personentage als Summe für die Planung, Durchführung und Berichterstattung von Technischen Sicherheitsaudits. Die Dauer eines Technischen Sicherheitsaudits inkl. Vorbereitung, Durchführung und Berichterstattung liegt voraussichtlich im Bereich zwischen 2 und 10 Personentagen pro Audit. Diese Werte können sowohl unter- als auch überschritten werden.

5.3 Teilleistung 2: Penetrationstests

5.3.1 Allgemeines

Diese Teilleistung beinhaltet die Planung, Durchführung und Berichterstattung von Penetrationstests. Hierbei wird zwischen folgenden Methoden unterschieden:

- Blackbox-Penetrationstest
- Greybox-Penetrationstest
- Whitebox-Penetrationstest
- Als Erweiterung zu Whitebox-Penetrationstests muss der Bewerber auch in der Lage sein, toolunterstütztes „Static Application Security Testing“ (SAST) sowie (vollständige oder stichprobenartige bzw. punktuelle) manuelle Code-Reviews anzubieten und durchzuführen.

Die Durchführung der Penetrationstests hat grundsätzlich nach dem „Timebox-Ansatz“ zu erfolgen. Das bedeutet, dass im Zuge der Planung des Tests der Umfang unter Berücksichtigung des Schutzbedarfs, der Komplexität und des Umfangs des Services im Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt wird. Die Tester prüfen bei der Durchführung des Penetrationstests die Services/Systeme im Rahmen der festgelegten Zeit auf Schwachstellen. Dabei ist nach einem risikoorientierten Ansatz vorzugehen, das bedeutet, dass risikoreiche Schwachstellenkategorien vor weniger gefährlichen Lücken geprüft werden.

Bewerber, die zu der gegenständlichen Teilleistung 2 einen Teilnahmeantrag abgeben, müssen Dienstleistungen betreffend sämtlicher der unter Punkt 5.3.2 gelisteten Leistungen anbieten können.

Die Verarbeitung der Daten auf Seiten des Auftragnehmers (z.B. Dokumentation von Auditfeststellungen, Erstellung von Auditberichten, etc.) sowie die Nutzung von IT-Systemen zur Durchführung der Penetrationstests hat unter Beachtung der Anforderungen der ISO 270011 bzw. falls anzuwenden der ISO 270181 zu erfolgen. Als Nachweis gilt:

- Eine Zertifizierung nach der ISO Norm 27001 und falls anzuwenden ISO 27018 oder
- eine rechtsgültige Bestätigung des Auftragnehmers, dass ein Informationssicherheits-Managementssystem nach ISO 27001 und falls anzuwenden ISO 27018 implementiert und betrieben wird sowie die Abläufe den Anforderungen der jeweiligen ISO Norm entsprechen oder
- der Nachweis von vergleichbaren Sicherheitsaudits

¹ Siehe Punkt 1.2.3 Definitionen und Abkürzungen

Der Nachweis ist jährlich zu erneuern.

Der Auftraggeber behält sich vor Auditierungen des Auftragnehmers durchzuführen („Lieferantenaudit“). Wesentliche Auflagen von Audits sind umgehend zu beheben.

Zusätzlich zu den Anforderungen der ISO 27001 bzw. der ISO 27018 sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Verschlüsselte Kommunikation und gesicherter Lebenszyklus der Daten: Der Auftragnehmer hat nach vollständiger Übermittlung sämtlicher Auditergebnisse an den Auftraggeber und erfolgter Abschlusspräsentation alle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sowie alle vorliegenden Auditergebnisse vollständig und sicher zu löschen bzw. zu vernichten und dies dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Lösch- und Vernichtungsmethoden zum Einsatz kommen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Daten sind innerhalb der vom Auftraggeber in der Rahmenvereinbarung festgelegten Frist zu löschen.
- Gewährleistung sämtlicher Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Teil F (Geheimhaltungsvereinbarung oder NDA)
- Umgehende Meldung von Sicherheitsvorfällen an die entsprechenden Stellen des Auftraggebers
- Ordnungsgemäße Mandantentrennung und die Beachtung des Need-to-Know Prinzips bei der Berechtigungsvergabe
- Einsatz von Verschlüsselungstechnologien auf mobilen IT-Systemen (z.B. Clients / Notebooks), welche für die Durchführung von Penetrationstests verwendet werden
- Einsatz von starker Authentifizierung / Zweifaktorauthentifizierung auf mobilen IT-Systemen (z.B. Clients / Notebooks), welche für die Durchführung von Penetrationstests verwendet werden

Die behutsame Vorgehensweise bei der Durchführung von Penetrationstests unter Bedachtnahme auf die möglichen Auswirkungen der Prüfungsaktivitäten sowie der Auswahl der Prüfungsmethoden durch den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter ist von wesentlicher Bedeutung.

Darüber hinaus wird betreffend die Datenverwendung und Datensicherheit auf **Teil B – Bewerberklärung, Punkt 0.5** verwiesen

5.3.2 Ausschreibungsgegenständliche Leistungen

In der zweiten Stufe sind für die Teilleistung 2 „Penetrationstests“ voraussichtlich insbesondere folgende Leistungen anzubieten:

a) Planung von Penetrationstests:

- Festlegung des Prüfungsteams: Im Rahmen der Planung sind dem Auftraggeber die eingesetzten Penetrationstester (Auditoren / Lead Auditoren) zu benennen. Die Planung des Penetrationstests sollte hierbei von jenem Lead Auditor geleitet werden, welcher anschließend ebenfalls den eigentlichen Penetrationstest leiten wird.
- Nominierung von Ansprechpartnern: Im Rahmen der Planung sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Ansprechpartner sowohl betreffend der Durchführung des Penetrationstests als auch der Kommunikation vor, während und nach dem Penetrationstest festzulegen.
- Beiziehung von Subauftragnehmern: Plant der Auftragnehmer für die Durchführung eines Penetrationstests die Beiziehung eines in den entsprechenden Formblättern angeführten Subauftragnehmers, so ist dies bereits in der Planung bekannt zu geben.
- Festlegung des Prüfungsstandorts: Grundsätzlich werden Penetrationstests vom Standort der Bundesrechenzentrum GmbH in 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 4, durchgeführt. Sollte ein Penetrationstest (z.B. ein Blackbox-Penetrationstest) von einem anderen Standort durchgeführt werden (z.B. vom Firmensitz des Auftragnehmers), so ist dies im Zuge der Auditplanung abzustimmen und festzulegen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Tests jedenfalls von einem Standort in der europäischen Union durchgeführt werden müssen.
- Festlegung des Ablaufs und der Penetrationstest Methoden: Im Rahmen der Auditplanung sind die Art des Penetrationstests (Whitebox, Greybox, Blackbox, mit oder ohne Sourcecode Analyse, etc.), der genaue Ablauf des Penetrationstests (siehe auch: Erstellung eines Auditplans inkl. Zeitplanung) sowie die Testmethoden festzulegen.
- Festlegen der Ziele und des Umfangs: Bei der Planung sind durch den Auftraggeber mit dem Auftragnehmer die Ziele und der Umfang des Penetrationstests festzulegen. Penetrationstests werden grundsätzlich nach dem bereits angeführten „Timebox-Ansatz“ durchgeführt.
- Festlegung der zu prüfenden IKT-Systeme / Services: Im Rahmen der Planung sind die zu prüfenden und - sofern für eine Abgrenzung erforderlich - der nicht zu prüfenden IKT

Systeme genau festzulegen. Dies beinhaltet insbesondere IP-Adressen, Hostnamen, URLs und/oder Systembezeichnungen. Die zu prüfenden IKT-Systeme / Services sind in einer entsprechenden Testerklärung („Permission to Attack“) zu spezifizieren.

- Erstellung eines Auditplans inkl. Zeitplanung: Auf Basis der beschriebenen Planungstätigkeiten ist durch den Auftragnehmer ein Zeitplan für die Durchführung des Penetrationstests zu erstellen. Dieser hat zumindest den geplanten Ablauf, die benötigten Ansprechpartner (z.B. bei einem Whitebox-Penetrationstest), die zu prüfenden IKT-Systeme sowie die hierfür eingesetzten Auditoren zu beinhalten.
- Erstellung einer Aufwandsschätzung zum Abruf von Leistungen aus der gegenständlichen Teilleistung 2: Auf Basis der festgelegten Inhalte, des Umfangs und des darauf aufbauenden Zeitplans sind die Aufwände für die Planung, Durchführung und Berichterstattung durch den Auftragnehmer zu dokumentieren und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dies beinhaltet ebenfalls die Auswahl und Qualifikation des einzusetzenden Schlüsselpersonals (Auditoren / Berater Professional und Lead Auditoren / Berater Senior / Auditteamleiter). Auf Basis dieser Informationen erfolgt anschließend der Abruf aus der Rahmenvereinbarung.

b) Durchführung von Penetrationstests:

Bei der Durchführung von technischen Penetrationstests ist die Einhaltung der Audit- und Pentest Prinzipien gemäß Punkt 5.1.1 wesentlich. Grundsätzlich sind folgende Leistungen im Rahmen der Durchführung zu erbringen:

- Durchführung und Leitung von Eröffnungsgesprächen
- Durchführen der eigentlichen Testtätigkeiten und Prüfung der festgelegten IKT-Systeme mit den spezifizierten Prüfungsmethoden
- Unmittelbare Information des Auftraggebers bei Problemen und/oder bei kritischen Findings mittels „Ad-hoc Berichten“
- Sammeln und Verifizieren von Informationen / Nachweisen
- Bewertung von gefundenen Schwachstellen bzw. Verbesserungspotentialen

Für die Bewertung von Auditfindings / Verbesserungspotentialen / Schwachstellen kann im Bedarfsfall vom Auftraggeber ein Bewertungsschema vorgegeben werden. Nach derzeitigem Stand sind Schwachstellen nach dem Common Vulnerability Scoring System in der jeweils aktuellen Version (derzeit: CVSSv3) zu bewerten.

c) **Auditberichterstattung und Abschlusspräsentation bei Penetrationstests:**

Die Berichterstattung für durchgeführte Penetrationstests erfolgt grundsätzlich mittels eines Berichtes, in welchem zumindest folgende Punkte festzuhalten sind:

- Ziele des Penetrationstests
- Auditumfang/Scope (z.B. Services, IP-Adressen, Hostnamen, Art des Penetrationstests)
- Auditorenteam
- Zeitliche Übersicht der Tätigkeiten
- Management-Summary mit Risikoübersicht
- Auditfeststellungen / Penetrationstest Findings im Detail (Beispielsweise mit CVSSv3 Score, aktueller Status, betroffene Systeme, Referenz (z.B. auf OWASP Kategorie), empfohlene Gegenmaßnahmen)
- Referenz auf den Auditplan bzw. die „Permission to Attack“
- Vereinbarte Folgemaßnahmen (z.B. Nachaudit)
- Verteilerliste des Penetrationstest-Berichts

Die Ergebnisse des Penetrationstests sind ebenfalls in einer Abschlussbesprechung zu präsentieren.

5.3.3 Voraussichtlicher Bedarf für die Teilleistung 2

Der Auftraggeber beabsichtigt, die nachstehend dargestellten Leistungen pro Vertragsjahr zu beauftragen. Dieser voraussichtliche Bedarf versteht sich ausschließlich als unverbindliche Information und stellt keinesfalls eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme (in dieser Auftragshöhe) dar. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, sowohl deutlich weniger als auch deutlich mehr (bis zum Dreifachen) als diese voraussichtlichen Bedarfe abzurufen.

Voraussichtlicher Bedarf pro Vertragsjahr:

180 Personentage als Summe für die Planung, Durchführung und Berichterstattung von Penetrationstests. Die Dauer eines Penetrationstests inkl. Vorbereitung, Durchführung und Berichterstattung liegt gewöhnlich im Bereich zwischen 4 und 12 Personentagen pro Penetrationstest. Diese Werte können sowohl unter- als auch überschritten werden.

5.4 Berichtigungen und Ergänzungen

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Bewerbungsunterlagen für die erste Stufe innerhalb der Teilnahmefrist vorzunehmen. Der Auftraggeber wird Berichtigungen und Ergänzungen auf seiner Homepage (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren → „Bewerberauswahl/Verhandlungsverfahren“) zum Download zur Verfügung stellen und erforderlichenfalls die Teilnahmefrist verlängern. **Die Bewerber haben daher die Homepage des Auftraggebers und die darin veröffentlichten Unterlagen auf Berichtigungen und Ergänzungen regelmäßig zu überprüfen. Die Bewerber sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen in ihren Teilnahmeanträgen zu berücksichtigen.** Ein Bewerber kann sich jedenfalls nicht darauf berufen, eine Berichtigung bzw. Ergänzung nicht gekannt zu haben, sofern diese wie beschrieben, zum Download zur Verfügung gestanden sind.

6. WEGE DER INFORMATIONENÜBERMITTLUNG

6.1 Verständigung der Bewerber

In der Bewerbererklärung (Teil B) hat der Bewerber gemäß § 43 Abs 6 BVergG 2006 bekannt zu geben, an welche Adresse Informationen des Auftraggebers rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Auftraggeber wird den Bewerber bzw. im Fall einer Bewerbergemeinschaft den Federführer der Bewerbergemeinschaft mittels Telefax oder E-Mail an die vom Bewerber bekannt zu gebende Adresse von ihren Entscheidungen, einschließlich der allfälligen Einleitung eines Vergabekontrollverfahrens, verständigen.

Elektronisch übermittelte Sendungen gelten als übermittelt, sobald die Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Festgehalten wird, dass der Auftraggeber für eine elektronische Übermittlung entgegen § 43 Abs 4 BVergG 2006 keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

6.2 Elektronischer Datenverkehr per E-Mail

Informationen an den Auftraggeber können an die in Punkt 1 genannte vergebende Stelle rechtsgültig übermittelt werden.

Die Übermittlung von Erklärungen oder Unterlagen via E-Mail oder anderer elektronischer Medien durch den Bewerber an den Auftraggeber ist nur insoweit zulässig, als es der Auftraggeber im Einzelfall – wie beispielsweise bei Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen zur ersten Stufe gemäß Punkt II.18 – für zulässig erklärt.

Der Bewerber erklärt verbindlich, die folgenden Datenstandards oder gleichwertige und dazu direkt kompatible zu verwenden und die von ihm übermittelten Sendungen in diesen Softwareformaten dem Auftraggeber zu übermitteln:

- Word-Doc (MS-Office 2010 oder spätere Version)
- Excel-Sheet (MS-Office 2010 oder spätere Version)
- PDF-Datei

7. VERTRAULICHKEIT UND URHEBERRECHT

Die Bewerber sind verpflichtet, die Unterlagen für die Legung eines Teilnahmeantrages, einschließlich aller im Punkt 2 genannten Teile, und alle ihnen sonst im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- die ohne Zutun und ohne Versäumnis des Bewerbers allgemein bekannt und/oder zugänglich waren oder werden;
- aufgrund rechtlicher Vorschriften Gerichten oder Behörden durch den Bewerber zugänglich zu machen sind und bereits davor den Auftraggeber vom Bewerber über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt wurde, sodass der Auftraggeber gegebenenfalls noch versuchen kann, ihr Recht auf Geheimhaltung geltend zu machen;
- durch den Bewerber weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden und bereits davor eine diesbezügliche schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber an den Bewerber erfolgt ist.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens in Kraft.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Diese Unterlagen werden nur den (potentiellen) Bewerbern für dieses Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotslegung zB von Subunternehmern) ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang gelten der Teil F – NDA und die gesetzlichen Regelungen über den Schadenersatz.

Der Bewerber (im Fall von Bewerbergemeinschaften jedes Mitglied) und jeder Subunternehmer

sowie jeder sonstige Dritte hat diese Geheimhaltungsvereinbarung (Teil F - NDA) rechtsgültig zu unterfertigen und dem Teilnahmeantrag beizulegen.

8. VERWENDUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE AN DEN EINGELANGTEN ANGEBOTEN

Der Auftraggeber erwirbt das sachenrechtliche Eigentumsrecht an den Teilnahmeanträgen samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Bewerbern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher den Bewerbern nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.

9. BEWERBERGEMEINSCHAFT

Bewerbergemeinschaften können Teilnahmeanträge einreichen. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bewerbergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zur Zuschlagserteilung unzulässig.

Die Teilnahme eines Unternehmens (auch eines verbundenen Unternehmens iSd § 2 Z 40 BVergG) an mehreren Bewerbergemeinschaften gleichzeitig oder die Abgabe eines Teilnahmeantrages eines Bewerbers als Einzelbewerber und als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft gleichzeitig, oder die Beteiligung als Subunternehmer eines Einzelbewerbers oder einer Bewerbergemeinschaft einerseits und als Einzelbewerber oder als Mitglied einer anderen Bewerbergemeinschaft andererseits ist - ebenso wie Teilnahme eines Unternehmens als Subunternehmer bei mehreren Bewerbern (in mehreren Bewerbergemeinschaften) zulässig. Auf Aufforderung des AG hat der Bewerber dies falls den Beweis zu erbringen, dass durch die Mehrfachbeteiligungen keine Wettbewerbsverfälschung, Wettbewerbsverzerrung und keine Wettbewerbsbeschränkung vorliegen, die Teilnahmeanträge sohin unbeeinflusst voneinander erstellt wurden. Misslingt dem/den Bewerber/n dieser Beweis so werden alle davon betroffenen Teilnahmeanträge ausgeschieden.

Bei Bildung einer Bewerbergemeinschaft haftet jeder beteiligte Unternehmer solidarisch für alle Verpflichtungen der Bewerbergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber. Bewerbergemeinschaften, welche bei einer Aufforderung zur Angebotslegung zu einer Bietergemeinschaft werden, erbringen im Auftragsfall die Leistung als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 189 UGB als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft. Diese Arbeitsgemeinschaft ist in weiterer Folge auf Grund ihres Außenauftrittes Unternehmer im Sinne des UStG und ist daher verpflichtet, eine eigene UID-Nummer zu führen. Die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften obliegt ausschließlich der ARGE.

Beabsichtigt ein Unternehmen, sich mit anderen Unternehmen zu einer Bewerbergemeinschaft zusammenzuschließen, haben alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft das Formblatt 4 „Mitgliederverzeichnis Bewerbergemeinschaft“ (Teil E-1 bzw. E-2) vollständig auszufüllen:

- in dem alle Mitglieder, einschließlich des Federführers (bevollmächtigter Vertreter), bezeichnet sind,
- in dem die Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie eine Kontaktperson genannt sind und
- in dem der voraussichtliche Teil des Auftrages beschrieben ist, der im Auftragsfall erbracht wird, und der ungefähre Wert des Auftrages sowie der Beteiligungsanteil an der Gesamtleistung in Prozent jedes Mitglieds angegeben sind.

Weiters haben alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft das Formblatt 5 „Erklärung betreffend Bewerbergemeinschaft gemäß § 20 Abs 2 BVergG 2006“ (Teil E-1 bzw. E-2) rechtsgültig zu unterfertigen, das die Verpflichtung enthält,

- dass der genannte Federführer (bevollmächtigte Vertreter) berechtigt ist, die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich zu vertreten und dass alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als Gesamtschuldner haften, und
- dass sie im Auftragsfalle die Leistung als ARGE in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 189 UGB als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft erbringen werden und jedes Mitglied der Gemeinschaft den Auftraggeber aus dem Vertrag solidarisch mit den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft für die Leistungserbringung haftet.

Allfällige Änderungen in der Person des für die Bewerbergemeinschaft Bevollmächtigten sind schriftlich dem Auftraggeber bekannt zu geben. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der Bewerbergemeinschaft sind unwirksam.

Die Eignung der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft ist durch den Federführer der Bewerbergemeinschaft nach Maßgabe des Punktes III „Prüfung der Eignung der Bewerber“ nachzuweisen. **Die für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt III.21.5 geforderten Nachweise** in Form von vollständig ausgefüllten Formblättern (Teil C-1 bzw. Teil C-2) **sind dem Teilnahmeantrag beizulegen**. Die übrigen für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten III.21.2 bis III.21.4 können, **müssen jedoch nicht dem Teilnahmeantrag beigelegt werden**. Es ist vorerst ausreichend, wenn der Bewerber das Vorliegen der Eignung durch eine Eigenerklärung, die Bestandteil der Bewerbererklärung (Teil B Punkt 0.8) ist, belegt. Die erforderlichen Nachweise für die Eignung betreffend die Punkte III.21.2 bis III.21.4 sind nach

Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

Zum Beweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis haben sämtliche Mitglieder der Berggemeinschaft dem Teilnahmeantrag jedenfalls einen Firmenbuchauszug (nicht älter als sechs Monate) beizulegen.

10. SUBUNTERNEHMER/DRITTE

Klarstellend wird festgehalten, dass ein Subunternehmer ein Unternehmer ist, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Unerheblich ist, ob dieses Unternehmen ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer hat oder nicht. Es gelten daher die Unternehmen der gesamten Subunternehmerkette als Subunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung (also auch sogenannte „Subsubunternehmer“). Die Teilnahme eines Unternehmens als Subunternehmer bei mehreren Bewerbern (in mehreren Berggemeinschaften) ist zulässig. Zur Zulässigkeit einer entsprechenden Mehrfachbeteiligung bzw. deren Voraussetzungen, siehe Punkt 9, zweiter Absatz. Die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist dagegen keine Subunternehmerleistung.

Der Bewerber kann zur Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung auch Subunternehmer heranziehen, soweit der jeweilige Subunternehmer die für die Ausführung seines Leistungsteils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Eignung des jeweiligen Subunternehmers ist nach Maßgabe des Punktes III „Prüfung der Eignung der Bewerber“ nachzuweisen. Klargestellt wird, dass auch verbundene Unternehmen oder „Freelancer“ (freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer) gemäß § 2 Z 40 BVergG 2006 als Subunternehmer zu qualifizieren sind.

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG 2006.

Der Bewerber hat im Formblatt 1 "Subunternehmerliste", Teil E-1 bzw. E-2 alle Subunternehmer zu nennen und zusätzlich anzugeben, welche Subunternehmer zum **Nachweis der eigenen Eignung** und/oder **zum Nachweis der Auswahlkriterien** benötigt werden (**notwendige Subunternehmer**) und hat den Wert der Subunternehmerleistung in Prozent (ungefährer Prozentanteil der einzelnen Subunternehmerleistung an der Gesamtleistung) anzuführen.

Darüber hinaus hat der Bewerber den Nachweis zu erbringen, dass **er über die Kapazitäten jedes Subunternehmers verfügt, d.h., dass der jeweilige Subunternehmer im Auftragsfall dem Bewerber für die gesamte Laufzeit der Auftragserfüllung zur Verfügung steht und auch bei der**

Durchführung des Auftrags tatsächlich im angegebenen Umfang Leistungen ausführen wird. Dazu ist das Formblatt 2 „Verpflichtungserklärung des Subunternehmers gegenüber dem Bewerber“ im Teil E-1 bzw. E-2 auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizulegen.

Weiters hat jeder Subunternehmer im Formblatt 2 „Verpflichtungserklärung des Subunternehmers gegenüber dem Bewerber“ (Teil E-1 bzw. E-2) zu erklären, dass er die in Punkt III.21.2 bis III.21.3 für seinen Leistungsteil verlangten Eignungskriterien erfüllt und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann. Zudem hat der jeweilige Subunternehmer sämtliche Befugnisse in diesem Formblatt anzugeben. **Die für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt III.21.5 geforderten Nachweise in Form von vollständig ausgefüllten Formblättern (Teil C-1 bzw. C-2) sind - sofern der Bewerber die Nachweise nicht allein erbringen kann - dem Teilnahmeantrag beizulegen.**

Die für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten Punkt III.21.2 bis III.21.3 können, **müssen jedoch nicht dem Teilnahmeantrag beigelegt werden.** Es ist vorerst ausreichend, wenn diesbezüglich die Eignung mittels Eigenerklärung dargelegt wird. Die erforderlichen Nachweise für die Eignung gemäß den Punkten Punkt III.21.2 bis III.21.3 sind, sofern sie nicht schon dem Angebot beigelegt wurden, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber unverzüglich nachzureichen.

Sofern ein Subunternehmer (=notwendiger Subunternehmer) oder Dritter im Sinn des § 76 BVergG zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers genannt wird, ist die entsprechende Erklärung im Formblatt 3 (Teil E-1 bzw. E-2) rechtsgültig zu unterfertigen, wonach dieser sich verpflichtet, im Auftragsfall mit dem Bewerber solidarisch zu haften. Zudem hat der notwendige Subunternehmer oder Dritte darin zu erklären, dass er das in Punkt III.21.4. verlangte Eignungskriterium für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfüllt und den darin festgelegten Nachweis auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann. Der Auftraggeber wird nur einmal zur Nachreichung der erforderlichen Nachweise für die Eignung auffordern. Wird der Nachreichung nicht fristgerecht nachgekommen, wird der Teilnahmeantrag im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt (§ 68 Abs 1 Z 7 BVergG). Der zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit notwendige Subunternehmer oder Dritte hat das **Rating des KSV oder das Rating einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder bei Vorlage eines alternativen Nachweises das dort angeführte Rating** in diesem Formblatt einzutragen.

Auf §§ 83 BVergG wird – soweit in dieser Teilnahmeunterlage nicht abweichende Festlegungen getroffen werden – ausdrücklich hingewiesen. Die Zustimmungsfiktion des § 83 Abs 5 BVergG gilt während des Vergabeverfahrens sowie nach Zuschlagserteilung nicht. Darüber hinaus steht es

dem Auftraggeber aus sachlichen Gründen frei, den Austausch von Subunternehmern zu verlangen. Der Auftraggeber wird die Gründe hierfür im Einzelfall darlegen.

Zum Beweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis haben sämtliche Subunternehmer dem Teilnahmeantrag jedenfalls einen Firmenbuchauszug (nicht älter als sechs Monate) beizulegen oder ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, falls deren Vertretungsbefugnis aus dem aktuellen Firmenbuch nicht ersichtlich ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bloße Lieferung von handelsüblichen Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, keine Subunternehmerleistung darstellt.

11. RICHTIGKEIT DER ANGABEN

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle im Teilnahmeantrag des Bewerbers gemachten Angaben zu überprüfen oder durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bewerber hat zu diesem Zweck auf Aufforderung durch den Auftraggeber prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.

Hinsichtlich falscher Erklärungen wird auf § 68 Abs 1 Z 7 BVergG 2006 ausdrücklich hingewiesen. Für den Fall, dass der Bewerber in seinem Teilnahmeantrag falsche Angaben macht, ist der Auftraggeber berechtigt, allfällige Schadenersatzansprüche (insbesondere Kosten einer neuerlichen Ausschreibung, Mehraufwendungen auf Grund falscher Angaben) gerichtlich geltend zu machen.

Im Fall unvollständiger oder mangelhafter Teilnahmeanträge wird der Auftraggeber – soweit die Behebung derartiger Mängel nicht zu einer materiellen Verbesserung der Stellung des Bewerbers im Sinne der einschlägigen Judikatur führen würde – die Bewerber zur Verbesserung und / oder Aufklärung auffordern. Der Auftraggeber wird dem Bewerber bei einer allfälligen Aufforderung zur Verbesserung / Aufklärung eine angemessene Frist setzen. Erfolgt die Verbesserung / Aufklärung nicht fristgerecht und / oder erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine vollständige Verbesserung und / oder keine ausreichende Aufklärung, kann der Bewerber jedenfalls nicht zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

12. ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Erstellung des Teilnahmeantrages hat für in Österreich durchzuführende Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen; der Bewerber verpflichtet sich, diese Vorschriften bei der Durchführung des gegenständlichen Auftrages in Österreich einzuhalten und deren Einhaltung durch alle

Subunternehmer sicherzustellen. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber ("Wirtschaftskammer") und der Arbeitnehmer ("Kammer für Arbeiter und Angestellte") zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Bewerber hat weiters die sich aus den Übereinkommen Nr 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (Bundesgesetzblatt Nr. 1950/228, 1952/20, 1954/39, 1958/81, 1961/86, 1973/111 und BGBl III Nr. 2001/200, 2002/41, 2004/105 erhältlich bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Maria-Jacobi-Gasse 1, MQM 3.3, 1030 Wien, Fax +43 1 20699 442, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

13. SCHADENERSATZ

Der Auftraggeber und die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bewerber im Vergabeverfahren (einschließlich deren Beendigung und Widerruf etc.) entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

14. ANWENDBARE RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Auftraggeber ist ein öffentlicher Auftraggeber gemäß § 3 Abs 1 Z 2 BVergG 2006. Aus diesem Grund unterliegt die gegenständliche Leistungsvergabe den Bestimmungen des BVergG 2006.

Für die gegenständliche Leistungsvergabe sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Fragen betreffend das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Bewerbern / Bietern ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen idgF.) und aller kollisionsrechtlichen Normen und Verweisungen anzuwenden.

15. GERICHTSSTAND

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Bewerbern vor der Zuschlagserteilung entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

II. DER TEILNAHMEANTRAG

16. TEILNAHMEFRIST UND ÖFFNUNG DER TEILNAHMEANTRÄGE

Der Teilnahmeantrag muss auf dem Postweg (wozu auch Botendienste zählen) bis spätestens

22.05.2018 10:00 Uhr,

an der Adresse

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH,

Kompetenzzentrum Beschaffung,

z.H. Frau Sabrina Radosavljevic,

Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien,

eingelangt sein oder an diesem Tag persönlich abgegeben werden in der Zeit von

08:30 Uhr bis 10:00 Uhr

in der

BUNDESRECHENZENTRUM GmbH

Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien

Zur persönlichen Abgabe haben die Bewerber vorher einen Abgabetermin mit Frau Sabrina Radosavljevic (per E-Mail an die E-Mail-Adresse: ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at) zu vereinbaren.

Der Teilnahmeantrag muss in einem verschlossenen Kuvert oder Paket eintreffen. Der Teilnahmeantrag muss zur Wahrung seiner Rechtzeitigkeit zu dem genannten Zeitpunkt am genannten Ort vorliegen; der Versand des Teilnahmeantrages bis zu dem genannten Zeitpunkt reicht nicht zur Wahrung der Rechtzeitigkeit. Nicht fristgerecht eingelangte Teilnahmeanträge werden ausgeschieden.

Die kommissionelle Öffnung der Teilnahmeanträge erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Teilnahmefrist. Den Bewerbern ist die Teilnahme an der Öffnung der Teilnahmeanträge nicht gestattet.

17. FORM UND INHALT DES TEILNAHMEANTRAGES

Der Bewerber hat sich bei der Erstellung des Teilnahmeantrags an die Unterlagen für die Bewerberauswahl zu halten. Der vorgeschriebene Text der Unterlagen für die Bewerberauswahl darf

weder geändert noch ergänzt werden. Für die Erstellung eines Teilnahmeantrages sind ausschließlich die in den Unterlagen für die Bewerberauswahl enthaltenen Vordrucke und Formulare, soweit vorgegeben, zu verwenden.

Der Teilnahmeantrag ist gemäß den Ausschreibungsunterlagen für die erste Stufe insbesondere auch durch Ausfüllen der Vordrucke in kopierfähiger, farbbeständiger Block- oder Maschinenschrift ohne Korrekturen zu erstellen. Der Teilnahmeantrag muss alle in den Ausschreibungsunterlagen für die erste Stufe geforderten Angaben enthalten. Falls bei einem Punkt zu wenig Platz vorhanden ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden.

Der Teilnahmeantrag muss außen deutlich erkennbar mit der Aufschrift "Teilnahmeantrag zum Vergabeverfahren SEC2018, Geschäftszahl 7.1.1/0021-K-ER-BE/2018" sowie dem deutlichen Hinweis „BITTE NICHT ÖFFNEN“ gekennzeichnet werden. Weiters ist der Teilnahmeantrag von außen so zu kennzeichnen, dass Person und Anschrift des Bewerbers für den Auftraggeber ohne Öffnung des Teilnahmeantrages feststellbar ist.

Der Bewerber hat jede einzelne Seite des Teilnahmeantrages (etwa rechts unten, Fußzeile) zu nummerieren und darüber hinaus so zu kennzeichnen (Firmenname, Firmenlogo, Stempel etc), dass daraus eindeutig ersichtlich ist, von wem der Teilnahmeantrag stammt. Beilagen, deren Ausarbeitung sich bei Legung eines Teilnahmeantrages als notwendig erweisen bzw deren Beigabe vom Bewerber als sachdienlich erachtet wird, sind fortlaufend nummeriert dem Teilnahmeantrag beizuschließen. Der Auftraggeber ersucht, die einzeln nummerierten Seiten des Teilnahmeantrags in gebundener Form (jedoch nicht in einer fest gebundenen Form wie z.B. Klebebindung) abzugeben.

Der Teilnahmeantrag ist je Teilleistung in zweifacher **Ausfertigung** abzugeben. Ein Exemplar ist als "ORIGINAL" zu kennzeichnen. Die andere Ausfertigung ist gesondert zu verpacken und als "KOPIE" zu kennzeichnen. Werden dem Teilnahmeantrag Handbücher bzw. sonstige Literatur oder Prospekte angeschlossen, so sind diese ebenfalls dem "ORIGINAL" sowie der "KOPIE" anzuschließen. Im Fall von Widersprüchen zwischen "ORIGINAL" und "KOPIE" gelten die im als "ORIGINAL" gekennzeichneten Exemplar gemachten Angaben.

Im Exemplar des Teilnahmeantrags, welches als „ORIGINAL“ zu kennzeichnen ist, können Beilagen und Nachweise, die in der Bewerbererklärung, Teil B, unter Punkt 0.2. nicht explizit mit „im Original“ gekennzeichnet sind, in Kopie beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor die entsprechenden Originaldokumente nachträglich einzufordern.

Überdies hat der Bewerber einen USB-Stick, auf welchem sich sein vollständiger Teilnahmeantrag befindet, beizulegen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Teilnahmeantrag auf dem Datenträger und jenem auf Papier, gelten die im als "ORIGINAL" gekennzeichneten Papier-Exemplar gemachten Angaben.

Die Abgabe des Teilnahmeantrages mittels Telefax oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist nicht zulässig. Pro Bewerber darf nur ein Teilnahmeantrag pro Teilleistung gelegt werden.

Der Teilnahmeantrag einschließlich seiner Beilagen, Nachweise und Anlagen, ist in deutscher Sprache abzugeben. Fach- bzw. leistungsspezifisches Vokabular, welches von der allgemein üblichen Fachterminologie abweicht, ist mittels Beilage zu erläutern.

Der Teilnahmeantrag ist in der Bewerbererklärung vom Bewerber (bei Bewerbergemeinschaften von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft) oder von dessen vertretungsbefugtem(n) Vertreter(n) rechtsverbindlich zu unterfertigen. Die unterfertigende(n) Person(en) hat (haben) seinen (ihre) Namen in Blockschrift unter seine (ihre) Unterfertigung zu setzen.

Zum Beweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis der unterfertigende(n) Person(en) hat der Bewerber (bei Bewerbergemeinschaften jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft) und sämtliche im Teilnahmeantrag genannten Subunternehmer sowie sonstige Dritte jedenfalls einen **Firmenbuchauszug** (nicht älter als sechs Monate) **dem Teilnahmeantrag beizulegen**. Falls der Teilnahmeantrag von Personen unterfertigt wird, deren Vertretungsbefugnis aus dem aktuellen Firmenbuchauszug nicht ersichtlich ist, haben diese ihre Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Diese Vollmacht ist dem Teilnahmeantrag beizulegen und muss von organschaftlich (firmenmäßig) vertretungsbefugten Personen unterfertigt sein. Der (Die) Name(n) dieser unterfertigenden Person(en) ist (sind) in Blockschrift anzuführen.

18. FRAGEN ZU DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN DER ERSTEN STUFE

Im Fall von Fragen des Bewerbers sind diese ausschließlich per E-Mail unverzüglich, spätestens aber bis zum **02.05.2018, 10:00 Uhr**, an die E-Mail-Adresse ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at mit dem Betreff "Rückfragen SEC2018" zu richten.

Fragen, die nicht mittels E-Mail gestellt werden oder in der Art gestellt werden, dass ein Rückschluss auf die Identität des Fragestellers möglich ist, gelten – um die Gleichbehandlung aller Bewerber sicherzustellen – als nicht gestellt.

Ordnungsgemäß gestellte Fragen werden – soweit dies für die Erstellung des Teilnahmeantrages allgemein relevant ist – spätestens sechs Tage vor Ablauf der Teilnahmefrist beantwortet. **Der Auftraggeber wird die Antworten zu den Fragen auf ihrer Homepage (www.brz.gv.at → „Laufende Vergabeverfahren“ → „Bewerbersauswahl/Verhandlungsverfahren“) zum Download zur Verfügung stellen. Die Bewerber haben daher die Homepage des Auftraggebers und die darin veröffentlichten Unterlagen regelmäßig zu überprüfen und sind verpflichtet, die Antworten des Auftraggebers in ihren Teilnahmeanträgen zu berücksichtigen.**

Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder vom Bewerber vermutete Verstöße gegen das BVergG 2006 ergeben, so hat der Bewerber innerhalb der Teilnahmefrist die vergebende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen (Warnpflicht), um möglichst eine Klärung im Rahmen der Rückfragen zu ermöglichen. Der Bewerber wird keine nachträglichen Einwendungen und Nachforderungen wegen unterlassener Fragen oder mangelhafter Aufklärung geltend machen. Der Auftraggeber haftet nur bei hinreichend qualifizierten Verstößen gegen das BVergG 2006.

19. BEABSICHTIGTE EINLEITUNG EINES NACHPRÜFUNGSVERFAHRENS

Die Bewerber werden ersucht, den Auftraggeber von der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens so zeitgerecht – zumindest zwei Tage vor beabsichtigter Einbringung des Nachprüfungsantrages bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde – per E-Mail zu verständigen. Damit soll dem Auftraggeber ermöglicht werden, im Interesse der Bewerber auf die Bedenken gegen die Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig reagieren zu können und dadurch Verzögerungen im Vergabeverfahren zu vermeiden.

20. KEINE VERGÜTUNG FÜR DEN TEILNAHMEANTRAG

Die Erstellung des Teilnahmeantrages samt den erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen, sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Bedingungen geforderten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

III. PRÜFUNG DER EIGNUNG DER BEWERBER

21. EIGNUNGSKRITERIEN

21.1 Allgemeines

Der Bewerber und dessen Subunternehmer müssen für die Erbringung der angebotenen Leistung geeignet sein. Geeignet sind Unternehmer, die die für die Auftragsdurchführung erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit aufweisen. Die Befugnis, die Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit müssen (sofern in diesen Teilnahmeunterlagen nicht abweichend geregelt) spätestens zum Ende der Teilnahmeantragsfrist vorliegen, widrigenfalls der Teilnahmeantrag im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt wird.

Die Eignung des Bewerbers ist durch die in den Punkten 21.2 bis 21.5 geforderten Nachweise zu belegen.

Die für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 21.5 geforderten Nachweise in Form von vollständig ausgefüllten Formblättern (Teil C-1 bzw. C-2) sind dem Teilnahmeantrag beizulegen.

Die übrigen für die Eignung geforderten Nachweise gemäß den Punkten 21.2 bis 21.4 können, müssen jedoch nicht dem Teilnahmeantrag beigelegt werden. Es ist **vorerst ausreichend**, wenn der Bewerber das Vorliegen der Eignung durch eine **Eigenerklärung**, die Bestandteil der Bewerbererklärung (Teil B, Punkt 0.8) ist, belegt.

Der Bewerber hat dafür die Bewerbererklärung rechtsgültig zu unterfertigen und in Punkt 0.8 der Bewerbererklärung seine Befugnis(se) [Wortlaut des (der) Gewerbe(s)] und das Rating des KSV oder das Rating einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder bei Vorlage eines alternativen Nachweises das dort angeführte Rating sowie jene der allfälligen Mitglieder der Bewerbergemeinschaft vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben!

Hingewiesen wird darauf, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die in den Punkten 21.2 bis 21.4 geforderten Nachweise der Eignung (Eignungsnachweise) von jedem Bewerber bzw. Subunternehmer **unverzüglich** zu verlangen. Zu diesem Zweck müssen der Bewerber und die Subunternehmer über die Nachweise verfügen und diese **unverzüglich** nach Aufforderung durch den Auftraggeber beibringen können. Der Auftraggeber wird nur einmal zur Nachreichung der erforderlichen Nachweise für die Eignung auffordern. Wird der Nachreichung nicht fristgerecht

nachgekommen, wird der Teilnahmeantrag im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt (§ 68 Abs 1 Z 7 BVergG).

Die Erbringung der Nachweise für die Eignung mittels eines Katasterdienstes ist dann nicht möglich, wenn die Eignungsnachweise des Katasterdienstes nicht frei und unmittelbar für den Auftraggeber abrufbar sind (wie zB ANKÖ).

Von den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, werden jedenfalls die Nachweise für die Eignung gemäß den Punkten 21.2 bis 21.4 verlangt werden.

Oben Ausgeführtes gilt sinngemäß auch für allfällige Subunternehmer (siehe Punkt I.10 sowie für Bewerbergemeinschaften (siehe Punkt I.9).

21.2 Berufliche Zuverlässigkeit

21.2.1 Allgemeines

Bei Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 68 BVergG 2006 werden Bewerber von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen.

21.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Dass keine Ausschlussgründe gemäß § 68 BVergG 2006 vorliegen und daher die berufliche Zuverlässigkeit gegeben ist, ist durch folgende Nachweise zu belegen:

- (1) Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal drei Monate alt; Stichtag: Ende der Teilnahmefrist) oder sonstiger für den Bewerber zuständigen Kassen für Sozialbeiträge zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge;
- (2) Letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO) der zuständigen Finanzbehörde (maximal drei Monate alt; Stichtag: Ende der Teilnahmefrist) oder eine letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (maximal drei Monate alt; Stichtag: Ende der Teilnahmefrist) des Herkunftslandes zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben;
- (3) Eidesstattliche Erklärung (laut beiliegendem Muster – Teil E-1 bzw. E-2), dass kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dass kein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde und dass sich der Unternehmer weder in Liquidation befindet noch seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat. Die eidesstattliche Erklärung darf am Tag

des Ablaufes der Teilnahmefrist nicht älter als einen Monat sein. (Stichtag: Ende der Teilnahmefrist).

Ausländische Bewerber haben die oben genannten Nachweise durch die Vorlage gleichwertiger ausländischer Urkunden zu erbringen. Fremdsprachige Nachweise sind in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung beizubringen. Werden die vorgenannten Bescheinigungen, Lastschriftenanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in den Unterpunkten 1 bis 3 vorgesehenen Fälle erwähnt, ist eine entsprechende, vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Bewerbers abgegebene Erklärung oder eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers beizubringen.

Auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers ist das Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes gemäß § 68 Abs 1 Z 1 und Z 4 BVergG ua durch Vorlage eines **Strafregisterauszuges** (maximal sechs Monate alt; Stichtag: Aufforderung zur Angebotsabgabe) der in der Geschäftsführung tätigen Personen nachzuweisen. Eine solche Aufforderung wird jedenfalls in Bezug auf den präsumtiven Zuschlagsempfänger erfolgen oder wenn der Auftraggeber Zweifel am Nichtvorliegen des Ausschlussgrundes gemäß § 68 Abs 1 Z 1 und Z 4 BVergG hat. Als in der Geschäftsführung tätige Personen gelten im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens alle im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer und Vorstände, bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen die Gesellschafter oder der Einzelunternehmer. Prokuristen und Kommanditisten gelten im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens nicht als Teil der Geschäftsführung. Bei Vereinen gelten alle im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter als Teil der Geschäftsführung.

Der Auftraggeber wird überdies über die für Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerber und deren Subunternehmer

(1) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, und

(2) eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. 44/2016 zur Beurteilung einholen,

ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung bzw. Entscheidung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG oder gemäß LSD-BG (insb. gemäß §§ 28 ff LSD-BG) zuzurechnen ist.

Bei Bewerbergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen. Subunternehmer haben das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe ebenfalls mit den unter Punkt 21.2.2 angeführten Nachweisen zu belegen.

21.3 Befugnis

Der Bewerber und dessen Subunternehmer müssen für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen befugt sein, das heißt nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung oder Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation besitzen (bei ausländischen EU-/EWR-Bewerbern gemäß Anhang VII BVergG 2006).

In der Bewerbererklärung (Teil B) hat der Bewerber seine Befugnis(se) vollständig anzugeben. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber ist (sind) die angegebene(n) Befugnis(se) durch einen **gültigen Gewerbeschein**, einen **aktuellen Auszug aus dem Gewerberegister**, dem Mitgliederverzeichnis einer Landeskammer (Wirtschaftskammer) oder einen sonst geeigneten Nachweis im Original oder in Kopie nachzuweisen.

Darüber hinaus haben Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten bzw. in der Schweiz, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Vertragsstaat bzw. in der Schweiz niedergelassen sind und die jeweilige Tätigkeit dort befugt ausüben, die Aufnahme der Tätigkeit in Österreich gemäß § 373a Abs 4 GewO 1994 idgF beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) anzuzeigen. Es sind jedoch nur jene Tätigkeiten anzuzeigen, die ein Gewerbe gemäß § 94 GewO oder Tätigkeiten, die diesen Gewerben zuzuordnen sind, zum Gegenstand haben. Diese Tätigkeiten müssen spätestens bis zum Ablauf der Teilnahmefrist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) angezeigt werden.

Bewerber aus Drittstaaten (Staaten die nicht Mitglied der EU oder EWR sind oder nicht in der Schweiz ansässig sind) sind verpflichtet nach Maßgabe der Vorschriften ihres Herkunftslandes eine Urkunde der zuständigen Organisation beizubringen, aus der hervorgeht, dass sie zur Ausübung der ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistungen im Herkunftsland berechtigt sind. Zudem ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die ausschreibungsgegenständlichen Dienstleistungen berechtigtermaßen auch in Österreich erbracht werden dürfen.

Der Auftraggeber wird überdies über die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bewerber und deren Subunternehmer eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 7n des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr.

459/1993, zur Beurteilung einholen, ob diesem eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 7k AVRAG zuzurechnen ist.

21.4 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bewerber muss für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung die erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit muss spätestens zum Ende der Teilnahmefrist erfüllt sein.

Soweit der Bewerber den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit allein erbringen kann, ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für allfällige Subunternehmer oder andere Dritte im Sinn des § 76 BVergG nicht erforderlich. Kann der Bewerber den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedoch nicht alleine erbringen und zieht er für Leistungen Subunternehmer/Dritte heran, kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch durch diese Subunternehmer/Dritten – zu denen auch verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG 2006 zählen – substituiert werden (= notwendige Subunternehmer oder Dritte). Im Fall der Substitution der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch notwendige Subunternehmer oder Dritte ist die Erklärung über die solidarische Haftung gemäß § 74 Abs 1 Z 4 BVergG 2006 (Teil E-1 bzw. E-2, Formblatt 3) zu unterfertigen.

Im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den Federführer der Bewerbergemeinschaft zu führen. Für den Fall, dass der Federführer der Bewerbergemeinschaft den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit alleine erbringen kann, ist der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die anderen Mitglieder (Unternehmen) der Bewerbergemeinschaft nicht erforderlich. Kann hingegen der Federführer der Bewerbergemeinschaft den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht alleine erbringen, kann die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch andere Mitglieder (Unternehmen) der Bewerbergemeinschaft substituiert werden.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann erfüllt, wenn der Bewerber über eine gute Bonität verfügt. Eine gute Bonität liegt vor, wenn die Ausfallswahrscheinlichkeit des Bewerbers nach dem Rating der KSV1870 Information GmbH (kurz „KSV“) als „gering“ (Rating von 399 oder weniger) beurteilt wird. Besteht kein Rating bei der KSV, kann der Bewerber nachwei-

sen, dass seine Ausfallswahrscheinlichkeit durch eine andere anerkannte Wirtschaftsauskunftei als im „Investment Grade“-Bereich liegend beurteilt wird².

Der Nachweis ist durch Vorlage eines aktuellen Ratings (die letzte Überarbeitung /Aktualisierung darf nicht älter als sechs Monate sein) der KSV (oder einer anderen anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder Vorlage eines alternativen Nachweises) zu führen.

21.5 Technische Leistungsfähigkeit

Der Bewerber muss für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen die erforderliche technische Leistungsfähigkeit aufweisen.

Soweit der Bewerber den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit allein erbringen kann, ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für allfällige Subunternehmer nicht erforderlich. Kann der Bewerber den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit jedoch nicht alleine erbringen und zieht er für Leistungen Subunternehmer heran, kann die technische Leistungsfähigkeit auch durch diese Subunternehmer – zu denen auch verbundene Unternehmen iSd § 2 Z 40 BVergG 2006 zählen – substituiert werden (notwendige Subunternehmer).

Dieser notwendige Subunternehmer muss dem Bewerber zur Auftrags Erfüllung auch tatsächlich zur Verfügung stehen und auch bei der Durchführung des Auftrags tatsächlich im angegebenen Umfang Leistungen ausführen. Die entsprechenden Formblätter in Teil C-1 und C-2 für die notwendigen Subunternehmer sind vollständig auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizulegen.

Im Falle der Bildung einer Bewerbergemeinschaft ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit durch den Federführer der Bewerbergemeinschaft zu führen. Für den Fall, dass der Federführer der Bewerbergemeinschaft den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit alleine erbringen kann, ist der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für die anderen Mitglieder (Unternehmen) der Bewerbergemeinschaft nicht erforderlich. Kann hingegen der Federführer der Bewerbergemeinschaft den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit nicht alleine erbringen, kann er die technische Leistungsfähigkeit durch andere Mitglieder (Unternehmen) der Bewerber-

² Dies entspricht bei Moodys einem Rating von Baa3 oder besser bzw. bei Standard&Poor's und Fitch sowie einem Rating von BBB- oder besser.

Besteht kein Rating einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei, so kann das interne Rating einer Bank oder ein anderes vergleichbares Rating einer anerkannten Stelle herangezogen werden. Alternativ obliegt es dem Bewerber durch geeignete Unterlagen (z.B. Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer) nachzuweisen, dass die zumindest gute Bonität (äquivalent zu der Ausfallswahrscheinlichkeit des Bewerbers nach dem Rating der KSV „gering“) des Bewerbers gegeben ist.

gemeinschaft substituieren. Die entsprechenden Formblätter in Teil C-1 und C-2 sind vollständig auszufüllen und

dem Teilnahmeantrag beizulegen.

Der Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit ist erbracht, wenn der Bewerber die nachfolgenden Kriterien „Referenzauftrag“ und „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals“ für die jeweilige Teilleistung vollständig erfüllt.

Sofern ein Bewerber einen Teilnahmeantrag für beide Teilleistungen abgibt, können für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit für die jeweilige Teilleistung auch jene Referenzen genannt werden, die in der anderen Teilleistung zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit angegeben wurden, sofern sie die jeweiligen notwendigen Merkmale vollständig erfüllen.

Klargestellt wird zudem, dass Referenzen welche für den Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Referenzaufträge für die jeweilige Teilleistung“ vorgelegt werden auch für den Nachweis des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die jeweilige Teilleistung“ herangezogen werden können, sofern sie die jeweiligen notwendigen Merkmale vollständig erfüllen.

21.5.1 Kriterium „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“

Das Kriterium „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“ ist erfüllt, wenn der Bewerber **zwei Referenzaufträge** nachweist, wobei die Referenzaufträge folgende Merkmale vollständig aufweisen müssen:

Merkmal 1: Beide Referenzaufträge müssen innerhalb der **letzten drei Jahre** gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist **beauftragt** und ordnungsgemäß und fachgerecht **abgeschlossen** worden sein.

UND

Merkmal 2: Bei jedem Referenzauftrag muss ein umfassendes technisches Sicherheitsaudit inkl. abgestimmter Auditplanung, Auditdurchführung und Auditdokumentation bzw. Berichterstattung mit einem Umfang von jeweils zumindest zehn Personentagen durchgeführt worden sein.

UND

Merkmal 3: Einer der beiden Referenzaufträge muss für ein Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder für ein Unternehmen der Telekommunikationsbranche mit mindestens 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erbracht worden sein.

UND

Merkmal 4: Bei einem der beiden Referenzaufträge muss als Auditkriterium zumindest einer der folgenden international anerkannten Standards im Bereich der Informationssicherheit bzw. des IT-Servicemanagements / der IT-Governance verwendet worden sein:

- ISO 27001 (Informationssicherheits-Management),
- ISO 27002 (Leitfaden für das ISMS),
- ISO 20000 (IT-Servicemanagement) oder
- COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology).

Sollte der Bewerber mehr als zwei Referenzaufträge für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit anführen, so ist er verpflichtet anzugeben, welche zwei Referenzaufträge der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“ heranziehen soll. Die übrigen allenfalls angeführten Referenzaufträge werden nicht überprüft und nicht für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“ herangezogen. Nimmt der Bewerber trotz Mehrfachnennung von Referenzaufträgen keine Reihung vor bzw. unterlässt er es anzugeben, welche zwei Referenzaufträge der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“ heranziehen soll, so wird der Auftraggeber ausschließlich die an den ersten zwei Stellen genannten Referenzaufträge für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“ heranziehen.

Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“ ist wie folgt zu führen:

Angabe und detaillierte Beschreibung der Referenzaufträge unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale (Ziffern 1. bis 4.) im Formblatt „Referenzauftragsbeschreibung zum Nachweis des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“ der technischen Leistungsfähigkeit für die Teilleistung 1“ (Teil C-1, Formblätter 1 und 2).

Hinsichtlich aller nachzuweisenden Referenzaufträge gilt: Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Bewerber in einer Arbeitsgemeinschaft oder als Subunternehmer erbracht hat, so ist der vom Bewerber erbrachte Anteil unter Angabe des prozentuell erbrachten Leistungsteils anzugeben. Im Rahmen des vom Bewerber erbrachten Leistungsteils müssen sämtliche Merkmale des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 1“ erfüllt worden sein. Nur der dem betreffenden Bewerber zufallende Leistungsteil ist sohin beurteilungsrelevant. Wurde der Bewerber bei

der Leistungserbringung durch andere Unternehmen (z.B. Subunternehmer) unterstützt, so ist auch in diesem Fall nur der dem Bewerber zufallende Leistungsteil im obigen Sinne beurteilungsrelevant.

Jeder Referenzauftrag ist vom Referenzbeauftragter (Leistungsempfänger) an der vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen (Referenzbeauftragter-Bestätigung). Mit der Unterfertigung wird die Richtigkeit der Angaben sowie die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der Leistung durch den Referenzbeauftragten bestätigt. Sollte eine Bestätigung durch den Referenzbeauftragten nicht erlangt werden können, reicht eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung laut beiliegendem Muster in Teil C-1 des Bewerbers, dass die Angaben richtig sind und die Leistung vom Referenzbeauftragten ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt wurde. Diese eidesstattliche Erklärung hat auf einem Ergänzungsblatt zu erfolgen, das in Teil C-1 einzuordnen ist.

Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil C-1), werden bei der Beurteilung der Referenzaufträge nicht berücksichtigt. Das heißt, dass der jeweilige Referenzauftrag ausschließlich anhand des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Bewerber ausgefüllten Formblatts (Teil C-1) beurteilt wird.

Klargestellt wird weiters, dass Referenzaufträge von Unternehmen, die nicht als notwendige Subunternehmer oder als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft in den vorgesehenen Formblättern in Teil E-1 genannt wurden, nicht für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

21.5.2 Kriterium „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“

Das Kriterium „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“ ist erfüllt, wenn der Bewerber über zumindest zwei Schlüsselpersonen in der Kategorie „Auditor / Berater Professional“ und zumindest zwei Schlüsselpersonen in der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Auditteamleiter“ an qualifizierten und ausgebildeten Schlüsselpersonen verfügt, die folgende Merkmale vollständig aufweisen:

21.5.2.1 Kategorie „Auditor / Berater Professional“

Merkmals 1: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional“ muss innerhalb der letzten fünf Jahre gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist zumindest drei Jahre im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden im Bereich der Informationssicherheit tätig gewesen sein.

UND

Merkmal 2: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional“ hat ein aufrechtes Dienst- / Vertragsverhältnis (ist Angestellte/r gem. AngG oder Beschäftigte/r mit einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag), im Ausmaß von zumindest **30** Wochenstunden.

Sofern die nominierte Schlüsselperson nicht beim Bewerber bzw. einem Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, gilt: Jenes Unternehmen, bei dem die nominierte Schlüsselperson als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, ist als notwendiger Subunternehmer namhaft zu machen. Sofern die nominierte Schlüsselperson freier Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer ist, ist die Person selbst als (notwendiger) Subunternehmer namhaft zu machen.

UND

Merkmal 3: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional“ muss ein aufrechtes Personenzertifikat als Auditor für Informationssicherheit nachweisen, welches von einer auf Basis ISO 17024 akkreditierten Organisation ausgestellt wurde. Sollte eine entsprechende Personenzertifizierung nicht vorhanden sein, so gilt eine aufrechte Zertifizierung als CISSP (Certified Information Systems Security Professional) des International Information System Security Certification Consortium (ISC2) als gleichwertig.

UND

Merkmal 4: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional“ muss in den letzten drei Jahren gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist mindestens an fünf Produkt- bzw. Prozess- bzw. Systemaudits im Bereich der Informationssicherheit bzw. IT-Servicemanagement in Unternehmen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Auditor teilgenommen haben.

UND

Merkmal 5: Zwei der unter Merkmal 4 angeführten Audits müssen in einem Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder in einem Unternehmen der Telekommunikationsbranche durchgeführt worden sein.

UND

Merkmal 6: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional“ beherrscht die deutsche Sprache perfekt in Wort und Schrift.

21.5.2.2 Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Auditteamleiter“

Merkmal 1: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Auditteamleiter“ muss innerhalb der letzten acht Jahre gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist zumindest fünf Jahre im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden im Bereich der Informationssicherheit tätig gewesen sein.

UND

Merkmal 2: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Auditteamleiter“ hat ein aufrechtes Dienst- / Vertragsverhältnis (ist Angestellte/r gem. AngG oder Beschäftigte/r mit einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag), im Ausmaß von zumindest 30 Wochenstunden.

Sofern die nominierte Schlüsselperson nicht beim Bewerber bzw. einem Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, gilt: Jenes Unternehmen, bei dem die nominierte Schlüsselperson als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, ist als notwendiger Subunternehmer namhaft zu machen. Sofern die nominierte Schlüsselperson freier Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer ist, ist die Person selbst als (notwendiger) Subunternehmer namhaft zu machen.

UND

Merkmal 3: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor/ Berater Senior / Auditteamleiter“ muss ein aufrechtes Personenzertifikat als Auditor oder Lead Auditor für Informationssicherheit nachweisen, welches von einer auf Basis ISO 17024 akkreditierten Organisation ausgestellt wurde. Sollte eine entsprechende Personenzertifizierung nicht vorhanden sein, so gilt eine aufrechte Zertifizierung als CISSP (Certified Information Systems Security Professional) des International Information System Security Certification Consortium (ISC2) als gleichwertig.

UND

Merkmal 4: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Auditteamleiter“ muss in den letzten drei Jahren gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist mindestens an acht Produkt- bzw. Prozess- bzw. Systemaudits im Bereich der Informationssicherheit bzw. IT-

Servicemanagement in Unternehmen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Auditor teilgenommen haben.

Zumindest zwei der erforderlichen Audits müssen von jeder nominierten Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Auditteamleiter“ hierbei als Lead Auditor / Auditteamleiter geleitet worden sein.

UND

Merkmal 5: Zwei der unter Merkmal 4 angeführten Audits müssen in einem Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder in einem Unternehmen der Telekommunikationsbranche durchgeführt worden sein.

UND

Merkmal 6: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Auditteamleiter“ beherrscht die deutsche Sprache perfekt in Wort und Schrift.

21.5.2.3 Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“

Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“ ist wie folgt zu führen:

Hinsichtlich Merkmal 1 bis 5³:

Namentliche Nennung der Schlüsselperson unter Angabe derer Qualifikation unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil C-1, Formblätter 3 - 6) sowie durch Beilage entsprechender Zeugnisse, (Personen-)Zertifikate etc. Des Weiteren ist für jede namhaft gemachte Schlüsselperson ein **Skillprofil** mit dem Ausbildungsschwerpunkt und der beruflichen Laufbahn samt Beschreibung der Berufstätigkeiten beizulegen. Die Berufserfahrung ist durch entsprechende Verwendungszeugnisse (z.B. Dienstzeugnisse) nachzuweisen.

In Teil C-1, Formblätter 3 - 6 sind weiters die Art des Audits, der Umfang und eine Kurzbeschreibung der durchgeführten Tätigkeit anzugeben, für die die jeweilige Schlüsselperson in den letzten drei Jahren vor Ende der Teilnahmefrist die Audits durchgeführt hat.

³ Der Auftraggeber wird die Referenzinformationen gemäß § 23 Abs 2 BVergG vertraulich behandeln.

Hinsichtlich Merkmal 6:

Der Auftraggeber behält sich eine stichprobenartige durchgeführte Überprüfung der Deutschkenntnisse der Schlüsselperson vor.

Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil C-1) werden bei der Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“ nicht berücksichtigt. Es wird die Anzahl und Qualifikation ausschließlich an Hand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Bewerber ausgefüllten Formblättern (Teil C-1) sowie durch Beilage der entsprechenden Zeugnisse, Zertifikate etc. und durch Beilage der Lebensläufe, die in Teil C-1 einzuordnen sind, beurteilt werden.

Klargestellt wird weiters, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die nicht als notwendige Subunternehmer oder als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft in den vorgesehenen Formblättern in Teil E-1 genannt wurden, nicht für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

Sollte der Bewerber mehr als die geforderte Anzahl an Schlüsselpersonen für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit anführen, so ist er verpflichtet anzugeben, welche Schlüsselperson der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“ heranziehen soll. Die übrigen allenfalls angeführten Schlüsselpersonen werden nicht überprüft und nicht für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“ herangezogen. Nimmt der Bewerber trotz Mehrfachnennung von Schlüsselpersonen keine Reihung vor bzw. unterlässt er es anzugeben, welche Schlüsselperson der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“ heranziehen soll, so wird der Auftraggeber ausschließlich die jeweils in Teil C-1, Formblätter 3 - 6 an der ersten Stelle genannten Schlüsselperson für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 1“ heranziehen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Bewerber, im Falle des Abschlusses der Rahmenvereinbarung verpflichtet ist, das nominierte Schlüsselpersonal für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass eine nominierte Schlüsselperson aus wichtigen Gründen nicht abgerufen werden kann (z.B. Wechsel des Unternehmens, Karenz) muss ersatzweise eine Schlüsselperson unverzüglich vom Auftragnehmer nachnominiert werden.

Die nachnominierte Schlüsselperson muss sämtliche in diesem Punkt (siehe Teil A, Punkt 21.5.2) für die jeweils nominierte Schlüsselperson geforderten Merkmale erfüllen. Die diesbezüglichen Nachweise sind vom Auftragnehmer bei Nachnominierung einer Schlüsselperson unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln.

21.5.3 Kriterium „Referenzaufträge für Teilleistung 2“

Das Kriterium „Referenzaufträge für die Teilleistung 2“ ist erfüllt, wenn der Bewerber **vier Referenzaufträge** nachweist, wobei die Referenzaufträge folgende Merkmale vollständig aufweisen müssen:

Merkmal 1: Alle Referenzaufträge müssen innerhalb der **letzten drei Jahre** gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist **beauftragt** und ordnungsgemäß und fachgerecht **abgeschlossen** worden sein.

UND

Merkmal 2: Bei jedem Referenzauftrag muss ein Penetrationstest inkl. abgestimmter Planung, korrekter Durchführung und Dokumentation bzw. Berichterstattung mit einem Umfang von zumindest fünf Personentagen durchgeführt worden sein.

UND

Merkmal 3: Zumindest zwei der vier Referenzaufträge müssen für ein Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder für ein Unternehmen der Telekommunikationsbranche mit mindestens 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erbracht worden sein.

UND

Merkmal 4: Zumindest jeweils ein Referenzauftrag muss in Form eines „Blackbox“ sowie in Form eines „Whitebox“ Tests durchgeführt worden sein.

UND

Merkmal 5: Zumindest zwei der vier Referenzaufträge müssen unter Berücksichtigung des OWASP TESTING GUIDE v4⁴ (Open Web Application Security Project Testing Guide in der Version 4) durchgeführt worden sein.

⁴ Bezugsquelle OWASP Testing Guide 4.0: https://www.owasp.org/index.php/OWASP_Testing_Project

Sollte der Bewerber mehr als vier Referenzaufträge für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit anführen, so ist er verpflichtet anzugeben, welche vier Referenzaufträge der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 2“ heranziehen soll. Die übrigen allenfalls angeführten Referenzaufträge werden nicht überprüft und nicht für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 2“ herangezogen. Nimmt der Bewerber trotz Mehrfachnennung von Referenzaufträgen keine Reihung vor bzw. unterlässt er es anzugeben, welche vier Referenzaufträge der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 2“ heranziehen soll, so wird der Auftraggeber ausschließlich die an den ersten vier Stellen genannten Referenzaufträge für die Prüfung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 2“ heranziehen.

Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 2“ ist wie folgt zu führen:

Angabe und detaillierte Beschreibung der Referenzaufträge unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale (Ziffern 1. bis 5.) im Formblatt „Referenzauftragsbeschreibung zum Nachweis des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 2“ der technischen Leistungsfähigkeit für die Teilleistung 2“ (Teil C-2, Formblätter 1, 2, 3 und 4).

Hinsichtlich aller nachzuweisenden Referenzaufträge gilt: Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Bewerber in einer Arbeitsgemeinschaft oder als Subunternehmer erbracht hat, so ist der vom Bewerber erbrachte Anteil unter Angabe des prozentuelle erbrachten Leistungsteils anzugeben. Im Rahmen des vom Bewerber erbrachten Leistungsteils müssen sämtliche Merkmale des Kriteriums „Referenzaufträge für die Teilleistung 2“ erfüllt worden sein. Nur der dem betreffenden Bewerber zufallende Leistungsteil ist sohin beurteilungsrelevant. Wurde der Bewerber bei der Leistungserbringung durch andere Unternehmen (z.B. Subunternehmer) unterstützt, so ist auch in diesem Fall nur der dem Bewerber zufallende Leistungsteil im obigen Sinne beurteilungsrelevant.

Jeder Referenzauftrag ist vom Referenzauftraggeber (Leistungsempfänger) an der vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen (Referenzauftraggeber-Bestätigung). Mit der Unterfertigung wird die Richtigkeit der Angaben sowie die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der Leistung durch den Referenzauftragnehmer bestätigt. Sollte eine Bestätigung durch den Referenzauftraggeber nicht erlangt werden können, reicht eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung laut beiliegendem Muster in Teil C-2 des Bewerbers, dass die Angaben richtig sind und die Leistung vom Referenzauftragnehmer ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt wurde. Die-

se eidesstattliche Erklärung hat auf einem Ergänzungsblatt zu erfolgen, das in Teil C-2 einzuordnen ist.

Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil C-2), werden bei der Beurteilung des Referenzauftrags nicht berücksichtigt. Das heißt, dass der Referenzauftrag ausschließlich anhand des von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten und vom Bewerber ausgefüllten Formblatts (Teil C-2) beurteilt wird.

Klargestellt wird weiters, dass ein Referenzauftrag von Unternehmen, die nicht als notwendige Subunternehmer oder als Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft in den vorgesehenen Formblättern in Teil E-2 genannt wurden, nicht für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen wird.

21.5.4 Kriterium „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“

Das Kriterium „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“ ist erfüllt, wenn der Bewerber über zumindest drei qualifizierte und ausgebildeten Schlüsselpersonen in der Kategorie „Auditor / Berater Professional / Penetrationstester Professional“ und zumindest zwei qualifizierte und ausgebildete Schlüsselpersonen in der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior“ verfügt, die folgende Merkmale vollständig aufweisen:

21.5.4.1 Kategorie „Auditor / Berater Professional / Penetrationstester Professional“

Merkmal 1: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional / Penetrationstester Professional“ muss innerhalb der letzten fünf Jahre gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist zumindest drei Jahre im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden im Bereich der Informationssicherheit tätig gewesen sein.

UND

Merkmal 2: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional / Penetrationstester Professional“ hat ein aufrechtes Dienst- / Vertragsverhältnis (ist Angestellte/r gem. AngG oder Beschäftigte/r mit einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag) im Ausmaß von zumindest **30** Wochenstunden.

Sofern die nominierte Schlüsselperson nicht beim Bewerber bzw. einem Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, gilt: Jenes Unternehmen, bei dem die nominierte Schlüsselperson als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, ist als notwendiger Subunternehmer namhaft zu machen. Sofern die nominierte Schlüsselperson freier

Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer ist, ist die Person selbst als (notwendiger) Subunternehmer namhaft zu machen.

UND

Merkmal 3: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional / Penetrationstester Professional“ muss eine aufrechte Zertifizierung im Bereich Penetration-Testing nachweisen.

Entsprechende Zertifizierungen sind beispielsweise OSCP (Offensive Security Certified Professional) von Offensive Security, CEH (Certified Ethical Hacker) von International Council of Electronic Commerce Consultants (EC-Council) oder Zertifizierter Penetrationstester des deutschen Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Sollte eine entsprechende Personenzertifizierung nicht vorhanden sein, so gilt eine aufrechte Zertifizierung als CISSP (Certified Information Systems Security Professional) des International Information System Security Certification Consortium (ISC2) als gleichwertig.

UND

Merkmal 4: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional / Penetrationstester Professional“ muss in den letzten drei Jahren gerechnet vom Ende der Teilnahmezeitraum zumindest an fünf Penetrationstests von IKT-Services von Unternehmen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Auditor / Penetrationstester maßgeblich mitgewirkt haben.

UND

Merkmal 5: Zwei der unter Merkmal 4 angeführten Audits müssen in einem Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder in einem Unternehmen der Telekommunikationsbranche durchgeführt worden sein.

UND

Merkmal 6: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Auditor / Berater Professional / Penetrationstester Professional“ beherrscht die deutsche Sprache perfekt in Wort und Schrift.

21.5.4.2 Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior“

Merkmal 1: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior“ muss innerhalb der letzten acht Jahre gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist zumindest fünf Jahre im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden im Bereich der Informationssicherheit tätig gewesen sein.

UND

Merkmal 2: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior“ hat ein aufrechtes Dienst- / Vertragsverhältnis (ist Angestellte/r gem. AngG oder Beschäftigte/r mit einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag), im Ausmaß von zumindest 30 Wochenstunden.

Sofern die nominierte Schlüsselperson nicht beim Bewerber bzw. einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, gilt: Jenes Unternehmen, bei dem die nominierte Schlüsselperson als Angestellte/r gem. AngG beschäftigt ist, ist als notwendiger Subunternehmer namhaft zu machen. Sofern die nominierte Schlüsselperson freier Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer ist, ist die Person selbst als (notwendiger) Subunternehmer namhaft zu machen.

UND

Merkmal 3: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior“ muss eine aufrechte Zertifizierung im Bereich Penetration-Testing nachweisen.

Entsprechende Zertifizierungen sind beispielsweise OSCP (Offensive Security Certified Professional) von Offensive Security, CEH (Certified Ethical Hacker) von International Council of Electronic Commerce Consultants (EC-Council) oder Zertifizierter Penetrationstester des deutschen Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Sollte eine entsprechende Personenzertifizierung nicht vorhanden sein, so gilt eine aufrechte Zertifizierung als CISSP (Certified Information Systems Security Professional) des International Information System Security Certification Consortium (ISC2) als gleichwertig.

UND

Merkmal 4: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior“ muss in den letzten drei Jahren gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist

zumindest an acht Penetrationstests von IKT-Services von Unternehmen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Auditor / Penetration-Tester maßgeblich mitgewirkt haben.

Zumindest zwei der erforderlichen Penetrationstests müssen von jeder nominierten Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior“ hierbei als Lead Auditor / Penetrationstest Teamleiter geleitet worden sein.

UND

Merkmal 5: Zwei der unter Merkmal 4 angeführten Penetrationstests müssen in einem Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder in einem Unternehmen der Telekommunikationsbranche durchgeführt worden sein.

UND

Merkmal 6: Jede nominierte Schlüsselperson der Kategorie „Lead Auditor / Berater Senior / Penetrationstester Senior“ beherrscht die deutsche Sprache perfekt in Wort und Schrift.

21.5.4.3 Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“

Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“ ist wie folgt zu führen:

Hinsichtlich Merkmal 1, bis 5⁵:

Namentliche Nennung der Schlüsselpersonen unter Angabe deren Qualifikation unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Merkmale in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil C-2, Formblätter 5 - 9) sowie durch Beilage entsprechender Zeugnisse, (Personen-)Zertifikate etc. Des Weiteren ist für jede namhaft gemachte Schlüsselperson ein **Skillprofil** mit dem Ausbildungsschwerpunkt und der beruflichen Laufbahn samt Beschreibung der Berufstätigkeiten beizulegen. Die Berufserfahrung ist durch entsprechende Verwendungszeugnisse (z.B. Dienstzeugnisse) nachzuweisen.

In Teil C-2, Formblätter 5 - 9 sind weiters die Art des Penetrationstests, der Umfang und eine Kurzbeschreibung der durchgeführten Tätigkeit anzugeben, für die die jeweilige Schlüsselperson in den letzten drei Jahren vor Ende der Teilnahmefrist die Audits durchgeführt hat.

⁵ Der Auftraggeber wird die Referenzinformationen gemäß § 23 Abs 2 BVergG vertraulich behandeln.

Hinsichtlich Merkmal 6:

Der Auftraggeber behält sich eine stichprobenartige durchgeführte Überprüfung der Deutschkenntnisse der Schlüsselperson vor.

Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil C-2) werden bei der Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“ nicht berücksichtigt. Das heißt, dass die Anzahl und Qualifikation ausschließlich an Hand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Bewerber ausgefüllten Formblättern (Teil C-2) sowie durch Beilage der entsprechenden Zeugnisse, (Personen-)Zertifikate etc. und durch Beilage der Lebensläufe, die in Teil C-2 einzuordnen sind, beurteilt werden.

Klargestellt wird weiters, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die nicht als notwendige Subunternehmer oder als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft in den vorgesehenen Formblättern in Teil E-2 genannt wurden, nicht für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

Sollte der Bewerber mehr als die geforderte Anzahl an Schlüsselpersonen für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit anführen, so ist er verpflichtet anzugeben, welche Schlüsselperson der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“ heranziehen soll. Die übrigen allenfalls angeführten Schlüsselpersonen werden nicht überprüft und nicht für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“ herangezogen. Nimmt der Bewerber trotz Mehrfachnennung von Schlüsselpersonen keine Reihung vor bzw. unterlässt er es anzugeben, welche Schlüsselperson der Auftraggeber für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“ heranziehen soll, so wird der Auftraggeber ausschließlich die jeweils in Teil C-2, Formblätter 5 - 9 an der ersten Stelle genannten Schlüsselperson für die Prüfung des Kriteriums „Anzahl und Qualifikation des Schlüsselpersonals für die Teilleistung 2“ heranziehen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Bewerber, im Falle des Abschlusses der Rahmenvereinbarung verpflichtet ist, das nominierte Schlüsselpersonal für die Erbringung der aus-schreibungsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall, dass eine nominierte Schlüsselperson aus wichtigen Gründen nicht abgerufen werden kann (z.B. Wechsel des Unternehmens, Karenz) muss ersatzweise eine Schlüsselperson unverzüglich vom Auftragnehmer nachnominiert werden.

Die nachnominierte Schlüsselperson muss sämtliche in diesem Punkt (siehe Teil A, Punkt 21.5.4) für die jeweils nominierte Schlüsselperson geforderten Merkmale erfüllen. Die diesbezüglichen Nachweise sind vom Auftragnehmer bei Nachnominierung einer Schlüsselperson unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln.

21.5.5 Sicherheitsüberprüfung der nominierten Schlüsselpersonen für TL 1 und TL 2

Der Bewerber muss sicherstellen, dass für sämtliche von ihm namhaft gemachten Personen gemäß den Punkten 21.5.2 und 21.5.4, die für die Erbringung der gegenständlich angebotenen Leistungen herangezogen werden sollen,

1. eine gültige und positiv bestandene Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55ff SPG der Stufe "vertraulich", „geheim“ oder „streng geheim“ vorliegt, die nicht älter als drei Jahre ist; der Nachweis ist durch Ausfüllen der entsprechenden Formblätter (Teil C-1 und Teil C-2) zu führen. Der Bewerber ist auf ausdrückliche Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, einen anderen als die Eigenerklärung in der entsprechenden Form (Teil C-1 und Teil C-2) geeigneten Nachweis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die namhaft gemachten Personen eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff SPG der Stufe „vertraulich“, „geheim“ oder „streng geheim“ positiv bestanden haben;

ODER

2. im Falle des Abschlusses der Rahmenvereinbarung auf Verlangen des Auftraggebers einen Antrag auf Durchführung der Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff SPG stellen und der Übermittlung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung an den Auftraggeber zustimmen sowie eine Freigabe für diese Sicherheitsstufe vom Auftraggeber durch dessen CISO beantragen; der Bewerber bestätigt hiermit, dass ihm keine Gründe bekannt sind, die eine positive Sicherheitsüberprüfung der namhaft gemachten Person verhindern könnten.

Eine positive Sicherheitsprüfung ist gegeben, wenn die Mitteilung (Bescheid) der zuständigen Behörde ohne Anmerkungen ausgestellt wird, die die Vertrauenswürdigkeit der (des) Betroffenen einschränken oder in Frage stellen könnten, sondern die Unbedenklichkeit z.B. durch die Bestätigung "Es haben sich im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, die die Vertrauenswürdigkeit der (des) Betroffenen einschränken würden." bestätigt wird. Eine positive Sicherheitsprüfung ist auch dann gegeben, wenn die Mitteilung der Behörde (Bescheid) zwar nicht in dieser Form die Unbedenklichkeit bestätigt, die Unbedenklichkeit aber durch den CISO des Auftraggebers bestätigt wird. Der Auftraggeber kann die Durchführung einer neuerlichen

Sicherheitsüberprüfung nach frühestens drei Jahren ab Datum des Bescheides der Behörde oder bei begründetem Verdacht verlangen. Etwaige Kosten für die erstmalige Durchführung und Erneuerung der Sicherheitsüberprüfung sind in allen Fällen vom Auftragnehmer zu tragen und werden nicht erstattet. Aufwände, die dem Auftraggeber aufgrund der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung der Beschäftigten bzw. namhaft gemachten Personen des Auftragnehmers entstehen, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu erstatten.

Der Auftragnehmer hält dem Auftraggeber gegen jegliche Nachteile (einschließlich der Kosten für ein allenfalls notwendiges erneutes Vergabeverfahren), die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass einer vom Auftragnehmer nominierten Person keine positive Sicherheitsüberprüfung bestätigt wurde, schad- und klaglos.

IV. AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE TEILLEISTUNG 1

22. ALLGEMEINES

Aus den einlangenden Teilnahmeanträgen werden fünf befugte, leistungsfähige und beruflich zuverlässige Bewerber zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Langen mehr als fünf Teilnahmeanträge von befugten, leistungsfähigen und beruflich zuverlässigen Bewerbern ein, werden fünf Bewerber gemäß dem in Punkt 23. detailliert beschriebenen Auswahlverfahren ausgewählt. Diejenigen fünf Bewerber, die die meisten Punkte erreichen, werden gemäß den erreichten Punkten von der ersten bis zur fünften Stelle gereiht und zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Im Falle eines Punktegleichstandes zweier oder mehrerer Bewerber, werden die ex aequo platzierten Bewerber im Rang gleichgestellt und der nachfolgende Rang entfällt bzw. die nachfolgenden Ränge entfallen. Bei Punktegleichstand ist es durch die ex aequo Reihung möglich, dass mehr als fünf Bewerber zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden.

22.1 Art der Nachweiserbringung

Die Referenzaufträge zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (siehe Punkt III.21.5.1 und III.21.5.2) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Sofern ein Bewerber einen Teilnahmeantrag für beide Teilleistungen abgibt, können für den im Auswahlverfahren für die jeweilige Teilleistung auch jene Referenzen genannt werden, die in der anderen Teilleistung für das Auswahlverfahren angegeben wurden, sofern sie die jeweiligen notwendigen Merkmale vollständig erfüllen.

Im Auswahlverfahren werden maximal vier zusätzliche Referenzaufträge bewertet. Für die theoretisch höchste erreichbare Punkteanzahl im Auswahlverfahren sind daher vier zusätzliche Referenzaufträge erforderlich.

23. AUSWAHLVERFAHREN

Im Auswahlverfahren werden maximal vier zusätzliche⁶ Referenzaufträge berücksichtigt, die über nachfolgend angeführte Merkmale verfügen:

Merkmal 1: Alle Referenzaufträge müssen innerhalb der **letzten drei Jahre** gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist **beauftragt** und ordnungsgemäß und fachgerecht **abgeschlossen** worden sein.

UND

Merkmal 2: Bei allen Referenzaufträgen muss ein umfassendes Technisches Sicherheitsaudit inkl. abgestimmter Auditplanung, Auditdurchführung und Auditdokumentation bzw. Berichterstattung mit einem Umfang von zumindest 10 Personentagen durchgeführt worden sein.

Bewertung der vier zusätzlichen Referenzaufträge im Auswahlverfahren:

Für jeden angeführten Referenzauftrag, welcher mindestens die Merkmale 1 bis 2 erfüllt, werden **30 Punkte** vergeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, folgende **Zusatzpunkte** zu lukrieren:

Merkmal 3: Für jeden angeführten Referenzauftrag, der die Merkmale 1 bis 2 erfüllt und für ein Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder für ein Unternehmen der Telekommunikationsbranche mit mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erbracht wurde, werden **10 Zusatzpunkte** vergeben.

UND

Merkmal 4: Für jeden angeführten Referenzauftrag, der die Merkmale 1 bis 2 erfüllt und als Auditkriterium zumindest einer der folgenden international anerkannten Standards im Bereich der Informationssicherheit bzw. des IT-Servicemanagements / der IT-Governance verwendet wurde

- ISO 27001 (Informationssicherheits-Management),
- ISO 27002 (Leitfaden für das ISMS),
- ISO 20000 (IT-Servicemanagement) oder

⁶ Im Auswahlverfahren werden die im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit nachgewiesenen Referenzaufträge nicht berücksichtigt.

- COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology)

werden **5 Zusatzpunkte** vergeben.

Die **höchste erreichbare Punkteanzahl** beträgt demnach **180 Punkte**, die sich wie folgt errechnet:

Vier gültig anerkannte zusätzliche Referenzaufträge, welche die Merkmale 1 bis 2 erfüllen = 4×30
Punkte = **120 Punkte**

und

vier der gültig anerkannten Referenzaufträge erfüllen jeweils die Merkmale 1 bis 2 sowie das
Merkmal 3 = 4×10 Punkte = **40 Punkte**

und

vier der gültig anerkannten Referenzaufträge erfüllen jeweils die Merkmale 1 bis 2 sowie das
Merkmal 4 = 4×5 Punkte = **20 Punkte**

Die theoretisch höchste erreichbare Punkteanzahl beträgt somit *180 Punkte*: 120 Punkte = vier gültig anerkannte Referenzaufträge, die jeweils die Merkmale 1 bis 2 abdecken; 40 Zusatzpunkte, wenn diese für ein Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder für ein Unternehmen der Telekommunikationsbranche mit mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erbracht wurden und weitere 20 Zusatzpunkte, wenn die Referenzaufträge unter Berücksichtigung von Merkmal 4 erbracht wurden ; also in Summe $120 + 40 + 20 = 180$.

Sollte der Bewerber mehr als vier zusätzliche Referenzaufträge anführen, so ist er verpflichtet anzugeben, welche Referenzaufträge der Auftraggeber für die Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens heranziehen soll. Die übrigen allenfalls angeführten Referenzaufträge werden nicht für die Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens herangezogen. Nimmt der Bewerber trotz Mehrfachnennung von Referenzaufträgen keine Reihung vor bzw. unterlässt er es anzugeben, welche Referenzaufträge der Auftraggeber für die Bewertung heranziehen soll, so wird der Auftraggeber ausschließlich die an erster, zweiter, dritter und vierter Stelle genannten Referenzaufträge für die Bewertung heranziehen.

Die Nachweise sind zu führen durch:

Angabe und detaillierte Beschreibung der Referenzaufträge unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Voraussetzungen in "Formblätter für das Auswahlverfahren für die Teilleistung 1" (**Teil D-1 Formblätter 1 bis 4**). Die vollständig ausgefüllten Formblätter gemäß Teil D-1 sind dem Teilnahmeantrag beizulegen.

Hinsichtlich aller nachzuweisenden Referenzaufträge gilt: Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Bewerber in einer Arbeitsgemeinschaft oder als Subunternehmer erbracht hat, so ist der vom Unternehmer erbrachte Anteil an der Leistungserbringung anzugeben. Im Rahmen des vom Bewerber erbrachten Leistungsteils müssen sämtliche Merkmale des Punktes 24 „Auswahlverfahren“ erfüllt worden sein. Nur der dem betreffenden Unternehmer zufallende Leistungsteil ist sohin beurteilungsrelevant. Wurde der Bewerber bei der Leistungserbringung durch andere Unternehmen (z.B. Subunternehmer) unterstützt, so ist auch in diesem Fall nur der dem Bewerber zufallende Leistungsteil im obigen Sinne beurteilungsrelevant.

Jeder Referenzauftrag ist vom Referenzauftraggeber (Leistungsempfänger) an der vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen (Referenzauftraggeber-Bestätigung). Mit der Unterfertigung wird die Richtigkeit der Angaben sowie die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der Leistung durch den Referenzauftragnehmer bestätigt. Sollte eine Bestätigung durch den Referenzauftraggeber nicht erlangt werden können, ist eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung laut beiliegendem Muster in Teil D-1 des Bewerbers, dass die Angaben richtig sind und die Leistung vom Referenzauftragnehmer ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt wurde, ausreichend. Diese eidesstattliche Erklärung hat auf einem Ergänzungsblatt zu erfolgen, das in Teil D-1 einzuordnen ist.

Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil D-1), werden bei der Beurteilung der Referenzaufträge nicht berücksichtigt. Das heißt, dass die jeweiligen Referenzaufträge ausschließlich anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Bewerber ausgefüllten Formblätter (Teil D-1) beurteilt werden.

V. AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE TEILLEISTUNG 2

24. ALLGEMEINES

Aus den einlangenden Teilnahmeanträgen werden fünf befugte, leistungsfähige und beruflich zuverlässige Bewerber zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Langen mehr als fünf Teilnahmeanträge von befugten, leistungsfähigen und beruflich zuverlässigen Bewerbern ein, werden fünf Bewerber gemäß dem in Punkt 25. detailliert beschriebenen Auswahlverfahren ausgewählt. Diejenigen fünf Bewerber, die die meisten Punkte erreichen, werden gemäß den erreichten Punkten von der ersten bis zur fünften Stelle gereiht und zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Im Falle eines Punktegleichstandes zweier oder mehrerer Bewerber, werden die ex aequo platzierten Bewerber im Rang gleichgestellt und der nachfolgende Rang entfällt bzw. die nachfolgenden Ränge entfallen. Bei Punktegleichstand ist es durch die ex aequo Reihung möglich, dass mehr als fünf Bewerber zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden.

24.1 Art der Nachweiserbringung

Die Referenzaufträge zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (siehe Punkt III.21.5.3 und III.21.5.4) werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Sofern ein Bewerber einen Teilnahmeantrag für beide Teilleistungen abgibt, können für den im Auswahlverfahren für die jeweilige Teilleistung auch jene Referenzen genannt werden, die in der anderen Teilleistung für das Auswahlverfahren angegeben wurden, sofern sie die jeweiligen notwendigen Merkmale vollständig erfüllen.

Im Auswahlverfahren werden maximal vier zusätzliche Referenzaufträge bewertet. Für die theoretisch höchste erreichbare Punkteanzahl im Auswahlverfahren sind daher vier zusätzliche Referenzaufträge erforderlich.

25. AUSWAHLVERFAHREN

Im Auswahlverfahren werden maximal vier zusätzliche⁷ Referenzaufträge berücksichtigt, die über nachfolgend angeführte Merkmale verfügen:

Merkmal 1: Alle Referenzaufträge müssen innerhalb der **letzten drei Jahre** gerechnet vom Ende der Teilnahmefrist **beauftragt** und ordnungsgemäß und fachgerecht **abgeschlossen** worden sein.

UND

Merkmal 2: Bei allen Referenzaufträgen muss ein Penetrationstest inkl. abgestimmter Planung, korrekter Durchführung und Dokumentation bzw. Berichterstattung mit einem Umfang von zumindest 5 Personentagen durchgeführt worden sein.

Bewertung der vier zusätzlichen Referenzaufträge im Auswahlverfahren:

Für jeden angeführten Referenzauftrag, welcher mindestens die Merkmale 1 bis 2 erfüllt, werden **30 Punkte** vergeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, folgende **Zusatzpunkte** zu lukrieren:

Merkmal 3: Für jeden angeführten Referenzauftrag, der die Merkmale 1 bis 2 erfüllt und für ein Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder für ein Unternehmen der Telekommunikationsbranche mit mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erbracht wurde, werden **10 Zusatzpunkte** vergeben.

UND

Merkmal 4: Für jeden angeführten Referenzauftrag, der die Merkmale 1 bis 2 erfüllt und der unter Berücksichtigung des OWASP TESTING GUIDE v4⁸ (Open Web Application Security Project Testing Guide in der Version 4) durchgeführt wurde, werden **5 Zusatzpunkte** vergeben.

⁷ Im Auswahlverfahren werden die im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit nachgewiesenen Referenzaufträge nicht berücksichtigt.

⁸ Bezugsquelle OWASP Testing Guide 4.0: https://www.owasp.org/index.php/OWASP_Testing_Project

Die **höchste erreichbare Punkteanzahl** beträgt demnach **180 Punkte**, die sich wie folgt errechnet:
Vier gültig anerkannte zusätzliche Referenzaufträge, welche die Merkmale 1 bis 2 erfüllen = 4×30
Punkte = **120 Punkte**

und

vier der gültig anerkannten Referenzaufträge erfüllen jeweils die Merkmale 1 bis 2 sowie das
Merkmal 3 = 4×10 Punkte = **40 Punkte**

und

vier der gültig anerkannten Referenzaufträge erfüllen jeweils die Merkmale 1 bis 2 sowie das
Merkmal 4 = 4×5 Punkte = **20 Punkte**

Die theoretisch höchste erreichbare Punkteanzahl beträgt somit *180 Punkte*: 120 Punkte = vier gültig anerkannte Referenzaufträge, die jeweils die Merkmale 1 bis 2 abdecken; 40 Zusatzpunkte, wenn diese für ein Unternehmen der IT-Dienstleistungsbranche oder für ein Unternehmen der Telekommunikationsbranche mit mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erbracht wurden und weitere 20 Zusatzpunkte, wenn die Referenzaufträge unter Berücksichtigung von Merkmal 4 erbracht wurden ; also in Summe $120 + 40 + 20 = 180$.

Sollte der Bewerber mehr als vier zusätzliche Referenzaufträge anführen, so ist er verpflichtet anzugeben, welche Referenzaufträge der Auftraggeber für die Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens heranziehen soll. Die übrigen allenfalls angeführten Referenzaufträge werden nicht für die Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens herangezogen. Nimmt der Bewerber trotz Mehrfachnennung von Referenzaufträgen keine Reihung vor bzw. unterlässt er es anzugeben, welche Referenzaufträge der Auftraggeber für die Bewertung heranziehen soll, so wird der Auftraggeber ausschließlich die an erster, zweiter, dritter und vierter Stelle genannten Referenzaufträge für die Bewertung heranziehen.

Die Nachweise sind zu führen durch:

Angabe und detaillierte Beschreibung der Referenzaufträge unter Bedachtnahme auf die jeweiligen vorweg beschriebenen notwendigen Voraussetzungen in "Formblätter für das Auswahlverfahren für die Teilleistung 2" (**Teil D–2, Formblätter 1 bis 4**). Die vollständig ausgefüllten Formblätter gemäß Teil D-2 sind dem Teilnahmeantrag beizulegen.

Hinsichtlich aller nachzuweisenden Referenzaufträge gilt: Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Bewerber in einer Arbeitsgemeinschaft oder als Subunternehmer erbracht hat, so ist der vom Unternehmer erbrachte Anteil an der Leistungserbringung anzugeben. Im Rahmen

des vom Bewerber erbrachten Leistungsteils müssen sämtliche Merkmale des Punktes 26 „Auswahlverfahren“ erfüllt worden sein. Nur der dem betreffenden Unternehmer zufallende Leistungsteil ist sohin beurteilungsrelevant. Wurde der Bewerber bei der Leistungserbringung durch andere Unternehmen (z.B. Subunternehmer) unterstützt, so ist auch in diesem Fall nur der dem Bewerber zufallende Leistungsteil im obigen Sinne beurteilungsrelevant.

Jeder Referenzauftrag ist vom Referenzauftraggeber (Leistungsempfänger) an der vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen (Referenzauftraggeber-Bestätigung). Mit der Unterfertigung wird die Richtigkeit der Angaben sowie die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der Leistung durch den Referenzauftragnehmer bestätigt. Sollte eine Bestätigung durch den Referenzauftraggeber nicht erlangt werden können, ist eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung laut beiliegendem Muster in Teil D-2 des Bewerbers, dass die Angaben richtig sind und die Leistung vom Referenzauftragnehmer ordnungsgemäß und fachgerecht durchgeführt wurde, ausreichend. Diese eidesstattliche Erklärung hat auf einem Ergänzungsblatt zu erfolgen, das in Teil D-2 einzuordnen ist.

Erklärungen bzw. Ausführungen an anderer Stelle als in den dafür vorgesehenen Formblättern (Teil D-2), werden bei der Beurteilung der Referenzaufträge nicht berücksichtigt. Das heißt, dass die jeweiligen Referenzaufträge ausschließlich anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und vom Bewerber ausgefüllten Formblätter (Teil D-2) beurteilt werden.